

Geithainer Anzeiger



AMTSBLATT DER STADT GEITHAIN & DER GEMEINDE NARSDORF

23. Jahrgang

Samstag, den 30. April 2016

05/2016 / KW 17/2016

Auf zum Sankt Florianstag

am 07. Mai 2016



11.30 Uhr	Mittagessen aus der Gulaschkanone
14.00 Uhr	Bunter Nachmittag für Jung und Alt Technikschau und Ausstellung der Feuerwehr, Feuerlöschertraining für Jedermann Kinderschminken, Rundfahrten mit der Feuerwehr, Spiele mit und für Kinder, Musikalische Unterhaltung
15.30 Uhr	Programm der Fremdsprachenkindertageseinrichtung „Little Stars“
17.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

25 + 1 Alemannia Geithain

am 13./14. Mai 2016 im Henning-Frenzel-Stadion Geithain

13.05.2016

18 Uhr Alte Herrn vs. Union Milkau - Skatturnier im Alemannen Treff
ab 20 Uhr buntes Abendprogramm mit DJ im Festzelt

14.05.2016

09.00 Uhr Freundschaftsspiele
09.30 Uhr Volleyballturnier
15.00 Uhr Kaffeekonzert mit dem Musikverein Geithain e. V.
16.00 Uhr lustiges Staffelspiel der Vereine
Ab 19 Uhr buntes Abendprogramm mit DJ / der Band Leiseschrei /
Tanzeinlagen des GCC sowie Siegerehrung der Turniere

*Ganztags tolles Programm
für die ganze Familie*

Freuen Sie sich auf internationale Spezialitäten - von A wie Apfel bis Z wie Zwiebelkuchen

*Nähere Informationen zum Programm siehe Innenteil
Eintritt frei!*



Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, den 28. Mai 2016

Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, den 17. Mai 2016

Neue Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 11,

Montag:	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Narsdorf

Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
------------	--

Sprechzeiten des Bürgermeisters in Narsdorf

Montag	15:30 – 18:00 Uhr
--------	-------------------

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vielleicht heute zuerst einmal das Positive. Geithain und Narsdorf haben einen genehmigten Haushalt, aber natürlich mit Sparauflagen. Das wir sparen müssen, ist ja leider nichts Neues. Aber Sparen und alles erhalten, das ist die neue „Zauberei“. Aus diesem Grund müssen wir die Freibadpreise moderat anheben und auch die Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus werden neu festgesetzt. Abwasser- und Wasserleitungen werden 2016 im Bereich Gartenstraße und Blumenweg erneuert und 2017 auch im Rosental. Weiterhin haben wir im Plan, den Parkplatz an der Bibliothek, den Parkplatz Colditzer Str. und auch den Eingangsbereich des Freibades. Jetzt, wo die Sonne wieder höher steht, gibt es auch wieder Feste in der Stadt und den Ortsteilen, z.B. die Walpurgisnacht im Stadionbereich am 30.04. oder der Florianstag am 07.05.2016.

Unser Fußballverein Alemannia begeht seine „Silberhochzeit“ und lädt alle Bürger dazu am 13./14.05. ein.

Nauenhain wird 775 Jahre alt und feiert dieses Fest mit allen Bürgern vom 10.-12.06.2016.

Ach ja, und am 04.06. lösen wir ja auch noch die Weihnachtswette ein, hoffentlich bei gutem Wetter.

Vielleicht auch noch etwas in eigener Sache. Es liegt nicht an der höher stehenden Sonne oder dem guten Wetter das der Politeur unterwegs ist, es geht uns einfach um Ordnung. Hundebesitzer sollten eigentlich wissen, dass sie eine Tüte dabei haben sollten. Autofahrer stehen und fahren auf Fußwegen oder belegen Parkbuchten ganztägig. Wenn dann Schäden an den Fußwegen sind (Hospitalstraße) gibt es dafür wieder Beschwerden.

Mir ist auch die Situation in der Innenstadt bekannt. Wir als Verwaltung arbeiten auch an einer Lösung für die Anwohner, aber bis dahin bleiben die Bestimmungen gültig.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönen Monat Mai und allen Herrn auch einen schönen Männer-tag!

Ihr Bürgermeister, Frank Rudolph



Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Geithain | Vorwahl: 034341 | Fax: 034341-466221

→ Büro Bürgermeister

Bürgermeister	Herr Rudolph 466-104
Büro Bürgermeister/ Sitzungsdienst/Amtsblatt	Frau Franke 466-103
Rechnungsprüfung	Frau Werner 466-102
Versicherungen, Archiv, Märkte, Soziales, Sportstätten, Schiedsstelle	Frau Tusche 466-106
Fremdenverkehrsamt	Frau Mitschke 466-150
Bibliothek	Frau Wiesehügel 43168 Frau Kratz
Bürger- und Vereinshaus	Frau Otto 41977 Herr Martin
Heimattmuseum	Frau Schmidt 44403

→ Fachbereich 2 Zentrale Dienste/Finanzen

Fachbereichsleiter	Herr Bochmann 466-109
Kassenverwalter	Frau Korndörfer 466-209
Schulen; Anlagenbuchhaltung	Frau Börngen 466-211
Kasse/Buchhaltung	Frau Straßburger 466-208
Steuern	Frau Friedemann 466-213

Kindereinrichtungen/Wahlen

Einwohnermeldeamt	Frau Michael 466-121
Standesamt/Personal	Frau Große 466-125

→ Fachbereich 3 Bau- und Ordnungswesen

Fachbereichsleiterin	Frau Jesierski 466-108
Liegenschaften	Frau Dangriß 466-210
Wohnungsverwaltung	Frau Trölitsch 466-205
Bürgerbüro Narsdorf/ Sitzungsdienst Narsdorf/Gewerbe 034346/60274 Fax: 034346/61886
Sicherheit/Ordnung/ Polizei	Frau Winkler 466-206
Gemeindlicher Vollzugsdienst Allg.Verwaltung/Fundbüro	Herr Döppling 466-206
Allg. Bauverwaltung	Frau Weise 466-110
Hoch- und Tiefb./Baukontr.	Herr Rättsch 466-201
Feuerwehr/ Katastrophenschutz/ Gewässer/Bäume	Frau Herold 466-110
Stadtreinigung/Bauhof	Frau Bräutigam 41816

E-Mail-Adressen:**Bürgermeister / Sekretariat**

- buergermeister@geithain.de
- rechnungspruefung@geithain.de

Zentrale Dienste/Finanzen

- kaemmerei@geithain.de
- meldeamt@geithain.de
- standesamt@geithain.de

Bau- und Ordnungsdienste

- bauverwaltung@geithain.de
- Bauhof.geithain@googlemail.com

Fremdenverkehrsamt:

- Stadt@Geithain.de
- Fremdenverkehrsamt@geithain.de

Museum:

- heimatmuseum.geithain@googlemail.com

Bibliothek:

- bibo-geithain@t-online.de

Bürgerhaus:

- buergerhaus.geithain@gmail.com

Kinder- und Jugendhaus

- Kjh-geithain@Kv-Leipzig.de

Schulen:

- info@paul-guenther-schule.de
- grundschule-geithain@t-online.de
- iwg@saxony-international-school.de
- gs.narsdorf@t-online.de

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Telefonbuch!

■ Termine Amtsblatt Stadt Geithain / Gemeinde Narsdorf 2016

Redaktionsschluss **Erscheinungstag**
(Artikel zur Vorlage bei der Verwaltung)

17.05.2016	28.05.2016
14.06.2016	25.06.2016
19.07.2016	30.07.2016
16.08.2016	27.08.2016
13.09.2016	24.09.2016
18.10.2016	29.10.2016
11.11.2016	26.11.2016

Bitte immer aktuell auf dem Deckblatt des Anzeigers oder auf der Homepage der Stadt Geithain nachschauen - Termine können auch abweichen.

■ Schiedsstelle

2. Dienstag im Monat
von 16:00 – 18:00 Uhr 466-202

Nächste Sprechstunde:
Dienstag, den 10. Mai 2016

Bekanntmachungen der Stadt Geithain**■ Sitzungen im Monat Mai 2016**

- **Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Geithain**
Dienstag, den 03. Mai 2016, 18 Uhr, Ratssaal des Rathaus Geithain, Markt 11
- **Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Geithain**
Dienstag, den 10. Mai 2016, 18 Uhr, Ratssaal des Rathaus Geithain, Markt 11
- **Sitzung des Stadtrates zu Geithain**
Dienstag, den 17. Mai 2016, 18 Uhr, Ratssaal des Rathaus Geithain, Markt 11

Hinweise zur Öffentlichkeit der Sitzungen sowie zur Tagesordnung der Sitzungen entnehmen Sie bitte der Verkündigungstafel am Rathaus.

■ Hinweis der Pass- und Meldebehörde zur Beantragung eines Kinderreisepasses

Für eine Reise ins Ausland benötigen Kinder bereits ab der Geburt ein eigenes Reisedokument. Der Kinderreisepass ist ein Reisedokument für Kinder unter 12 Jahren. Mit Inkrafttreten der EU-Passverordnung benötigen Kinder seit 26. Juni 2012 bei Auslandsreisen ein eigenes Reisedokument. Sofern Kinder im Reisepass der Eltern eingetragen sein sollten, sind diese Einträge **nicht** mehr gültig. Der Kinderreisepass ist ein vollwertiges maschinenlesbares Reisedokument und wird mit einer Gültigkeit von 6 Jahren ausgestellt. Es kann einmalig verlängert werden, jedoch maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Wie beim elektronischen Reisepass muss das Lichtbild des Kindes biometrisch sein, wobei für Kinder und insbesondere für Kleinkinder und Säuglinge Ausnahmen von den Anforderungen an das Lichtbild zugelassen sind. Der Kinderreisepass wird weltweit anerkannt. Ausnahme: Die visafreie Einreise in die USA kann für Kinder nur mit dem regulären Reisepass (ePass) erfolgen. Der Kinderreisepass kostet 13 Euro. Die Gebühr für die Verlängerung bzw. Aktualisierung beträgt 6 Euro. Ab einem Alter von 12 Jahren benötigen Kinder je nach Reiseziel einen Personalausweis (Gebühr: 22,80 Euro) oder einen elektronischen Reisepass (Gebühr: 37,50 Euro).

■ Softwareumstellung im Meldeamt Geithain

Die Stadtverwaltung Geithain informiert, dass im Zeitraum vom 12.07.2016 bis zum 21. 07. 2016 im Meldeamt eine Softwareumstellung erfolgt.

Dies führt zu folgenden Einschränkungen:

Vom 12.07. 2016 bis 15.07.2016 ist der Arbeitsbetrieb nur in eingeschränkter Form möglich. Vom 18.07. 2016 bis 21.07.2016 bleibt das Meldeamt gänzlich geschlossen.

Im gesamten Zeitraum ist keine Beantragung von Personaldokumenten möglich.

Am Freitag, dem 22.07.2016 kann es unter Umständen noch zu Einschränkungen im Publikumsverkehr kommen.

Expressdokumente (vorl. Personalausweis, Kinderreisepass, Express- und vorläufiger Reisepass) können während der Umstellungsphase nur im Notfall beantragt werden.

In dringenden Fällen können Sie sich mit unserem Meldeamt, Tel. 034341/466121 in Verbindung setzen.

Prüfen Sie bitte die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente und beantragen Sie diese vor oder nach oben genanntem Zeitraum.

Wir bitten um Verständnis.

F. Rudolph
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

■ Zur Stadtratssitzung am 15. März 2016 standen 3 Beschlüsse zur Abstimmung auf der Tagesordnung.

Der erste Beschluss befasste sich mit der Vergabe der Bauleistung Hochwasserschadensbeseitigung Instandsetzung Ortsdurchfahrt Wickershain an die Firma REIF Baugesellschaft mbH, Schmale Straße 14, 04435 Schkeuditz.

Die Ausschreibung für dieses Bauvorhaben wurde gemeinsam mit der KWW Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH (Vergabe Erneuerung Trinkwasser- und Abwasserleitungen) durchgeführt.

Diese Firma hat für alle Baulose das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Für das Los Straßenbau liegt das Bruttoangebot von 303.115,43 Euro vor.

Seitens der Stadträte gab es keine Gegenrede, die Bauleistung an die Fa. REIF zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig (16) gefasst.

Beschluss- Nr.: 128/23/2016

Die nächste Beschlussfassung befasste sich mit der Veräußerung der kommunalen Wohnung Nr. 8 in der Hospitalstraße 6 A in Geithain. Die jetzigen Mieter dieser Wohnung stellten den Antrag auf Erwerb. Die Veräußerung erfolgt auf der Grundlage des Verkehrswertgutachtens. Die Kosten bis zum Grundbuchvollzug tragen die Erwerber.

Die Stadträte stimmten dem Beschluss mehrheitlich

(15 Dafür, 0 Dagegen, 1 Enthaltungen) zu.

Beschluss- Nr.: 127/23/2016

Der dritte Beschluss beinhaltete die Zustimmung zum 11. Nachtrag zum Rahmenvertrag zur Betreuung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Historischer Stadtkern Geithain“ an das Büro Renner Projekt Management GmbH & Co aus Delitzsch bis zum 31.12.2016.

Die Verwaltung hat die Absicht, dieses Büro weiterhin als Sanierungsträger zu beschäftigen, vor allem um den wachsenden Verwaltungsaufwand bezüglich der Fördermittelbereitstellung auch künftig absichern zu können. Das Büro hat in den zurückliegenden Jahren bewiesen, dass es fachkompetent ist und bei der Förderbehörde hohe Anerkennung genießt.

Für 2016 ist u. a. vorgesehen, den 1. Bauabschnitt der Nikolaistraße (Parkplatz unterhalb der Bibliothek) umzusetzen und die entsprechenden Abrechnung zu stellen. Es besteht die Absicht, eine Mehrbedarfsanzeige an die SAB für den weiteren Ausbau der Nikolaistraße zu erstellen.

Die Stadträte stimmten dem Beschluss einstimmig

(16 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen) zu.

Beschluss- Nr.: 126/23/2016

■ Am 12. März fand die 18. öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Geithain statt.

2 Beschlüsse standen zur Entscheidung auf der Tagesordnung.

Die erste Beschlussfassung hatte die Vergabe der Bauleistung zur Beseitigung der Hochwasserschäden - Erneuerung Grabenverrohrung, Schlammberäumung und Landschaftsbauarbeiten im Landrain in Geithain an die Firma HTB Hoch- und Tiefbau Rochlitz GmbH, Zwickauer Str. 12, 09306 Rochlitz zum Inhalt. Mit einer Bruttoangebotssumme von 75.189,17 Euro Brutto hat diese Firma das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Der Beschluss Nr. 61/18/2016 wurde einstimmig mit 8 Dafür-Stimmen, 0 Dagegen-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen gefasst.

Mit dem zweiten Beschluss wurde dem Antrag auf Befreiung von den Vorschriften der Gestaltungssatzung Geithain zur Dacheindeckung mit anthrazitfarbigen Tonziegeln sowie auf den Verzicht der Sprossen in den Fenstern des neu zu errichtenden Gebäudes Paul-Guenther-Platz 6 in Geithain stattgegeben.

Ein Stimmberechtigter nahm aus Befangenheitsgründen weder an der Beratung noch Beschlussfassung zur Sache teil.

Die Ausschussmitglieder stimmten dem Beschluss 60/18/2016 mit 7 Dafür-Stimmen, 0 Dagegen-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen zu.

Weiterhin folgten die Ausschussmitglieder einstimmig (8 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen) der Empfehlung der Verwaltung hinsichtlich

einer positiven gemeindlichen Stellungnahme zum Bauantrag der Fa. Barthel & Landwehr. Es handelt sich um ein Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB.

Protokoll-Beschluss-Nr. 62/18/2016

Die Fachbereichsleiterin Bau- und Ordnungswesen, Frau Jesierski, erläuterte den vorliegenden Regionalplanentwurf Region Chemnitz.

■ Am 19.04.2016 fand die 24. Sitzung des Stadtrates zu Geithain statt.

Es wurden 3 Beschlüsse gefasst.

Einstimmig (15 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen) angenommen wurde die Änderung der Anlage 2 der Benutzungsordnung für das Freibad Geithain hinsichtlich der

Eintrittspreise im Freibad Geithain ab Saisonbeginn 2016 in der Fassung vom 19.04.2016 wie folgt:

Erwachsene

Tageskarte	2,80 Euro
10-Tages-Karte	23,00 Euro
Saisonkarte	80,00 Euro
Abendkarte ab 90 min. vor tägl. Schließung des Freibades	1,00 Euro

Kinder und Personen mit Anspruch auf Ermäßigung *

Tageskarte	1,50 Euro
10-Tages-Karte	10,00 Euro
Saisonkarte	65,00 Euro
Abendkarte ab 90 min. vor tägl. Schließung des Freibades	0,80 Euro

Gruppenkarte bis 10 Kinder im Rahmen des org. Vorschul- und Schulsports mit Erzieher und schriftl. Bestätigung der Schule, der Kindereinrichtung der Stadt Geithain

5,00 Euro

Fremdnutzer

50 % des jeweiligen Tarifes der Tageskarte

Die Einführung weiterer Varianten der Gestaltung von Eintrittspreisen, insbesondere bei bestimmten Anlässen, obliegt der Stadt Geithain bzw. dem von ihr beauftragten Dritten.

Erläuterungen *

- Kinder unter 3 Jahren kostenloser Eintritt
- Saisonkarten sind namensbezogen und nicht übertragbar
- Alle Karten sind Einweg- und Gutscheinkarten
- Bei kulturellen Veranstaltungen gesonderte Eintrittspreise
- Schwimmlehrgänge unterliegen gesonderten Gebühren zuzüglich Eintrittspreis
- Unter die Rubrik Kinder fallen auch Schüler bei entsprechendem Nachweis

Beschluss-Nr. 130/24/2016

Weiterhin einstimmig (15 Dafür, 0 Dagegen und 0 Enthaltungen) zugestimmt hat der Stadtrat zu Geithain der **Verordnung der Stadt Geithain über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016 vom 19.04.2016 wie folgt:**

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG vom 01.12.2010 - SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010), erlässt die Stadt Geithain nach Beschluss des Stadtrates vom 19.04.2016 folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeiten des gewerblichen Anbietens von Waren an verkaufsoffenen Sonn- Feiertagen in der Stadt Geithain.
- (2) Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf für jedermann gewerblich angeboten werden.

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

- (3) Feiertage sind die gesetzlichen Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG).

§ 2

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen in der Stadt Geithain - Stadtgebiet - dürfen entsprechend § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG **am 27.11.2016 aus Anlass des traditionellen Weihnachtsmarktes** in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann entsprechend § 11 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, den 19.04.2016



Rudolph
Bürgermeister



Beschluss-Nr.: 129/24/2016

Auch dem Beschluss zur Übertragung von Haushaltsansätzen des Haushaltsjahres 2015 in das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 304.877,72 Euro wurde einstimmig (16 Dafür, 0 Dagegen, 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Beschluss-Nr. 128/24/2016

Den Beteiligungsbericht der Stadt Geithain für das Geschäftsjahr 2014 stellte Herr Bochmann, Fachbereichsleiter Zentrale Dienste/Finanzen, vor. Die Stadträte nahmen diesen zur Kenntnis.

Als weiterer Beratungspunkt stand die Beratung zu den privatrechtlichen Nutzungsentgelten/Mieten/Pachten für ortsansässige Vereine und Dritte für das Bürgerhaus Geithain auf der Tagesordnung. Auf Antrag von Stadträtin Sporbert wurde dieses Thema zur nochmaligen Beratung in die Verwaltung bzw. den zuständigen VAS verwiesen.

■ Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Geithain schreibt zur Veräußerung folgende vermietete Eigentumswohnung in der Dresdener Straße in Geithain aus.

3-Raum- Wohnung, 1. Obergeschoss rechts im Gebäude Dresdener Straße 43 mit einer Größe von 63,91 m², Wohnung Nr. 4.

Verkehrswert: 19.000,00 Euro

Einsendeschluss ist der 20. Mai 2016, 12:00 Uhr

Für weitere Auskünfte steht Ihnen in der Stadtverwaltung Geithain Frau Dangriß (Sachgebiet Liegenschaften, Tel. 034341/466-210) zur Verfügung. Ein aktuelles Verkehrswertgutachten liegt vor. Interessenten richten ihr Angebot im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Kaufangebot Wohnung Dresdener Straße 43, 1. OG rechts“ mit Ihren Namen und Anschrift versehen an die:

Stadtverwaltung Geithain
Markt 11
04643 Geithain

Rudolph
Bürgermeister

■ Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Geithain

In der Stadtratssitzung am 23. Februar 2016 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Geithain für das Jahr 2016 beschlossen.

Durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Bescheid vom 14.04.2016 die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Geithain für das Haushaltsjahr 2016 unter Auflagen.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Haushaltsplan 2016 öffentlich auszulegen.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, in der Zeit vom 02.05.2016 bis 13.05.2016 bei der Stadtverwaltung Geithain, Zimmer 109 zu folgenden Zeiten

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Einsicht in den Haushaltsplan 2016 der Stadt Geithain zu nehmen.

Rudolph, Bürgermeister

■ Haushaltssatzung der Stadt Geithain für das Haushaltsjahr 2016

Präambel

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 23. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geithain voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgelegt:

Im Ergebnishaushalt mit dem	
• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.433.465,00 EUR
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.316.370,00 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen auf	- 882.905,00 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 882.905,00 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.933.415,00 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	123.750,00 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	2.809.665,00 EUR
• Gesamtergebnis auf	1.926.760,00 EUR

Bekanntmachungen der Stadt Geithain

Im **Finanzhaushalt** mit dem

• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.001.380,00 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.179.770,00 EUR
• Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 178.390,00 EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	678.500,00 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	678.700,00 EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 200,00 EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	429.150,00 EUR
• Saldo der Einzahlungen/ Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 429.150,00 EUR
• Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln auf	- 607.740,00 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 vom Hundert
Gewerbesteuer	390 vom Hundert

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Die Umlage von der Gemeinde Narsdorf zur Deckung des Finanzbedarfs gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Geithain und der Gemeinde Narsdorf wird auf **18.360,00 EUR** festgesetzt.

§ 7

Übertragbare Planansätze

Folgende Planansätze 2016 werden für übertragbar erklärt:

- Lehr- und Unterrichtsmittel (Konten 427101/ 427500)
- Lernmittel (Konten 427102/ 427600)
- Instandsetzungsmaßnahmen (Konto 421120)
- Beseitigung Winterschäden (Konto 422120)
- Aus- und Fortbildung Doppik (Konto 426102)
- Honorarkosten Sanierungsträger (Konten 429101 bis 429105)
- Spenden Jugendarbeit (Produkt 3620.00 Konto 431800)

- Beratungsleistungen Erstellung Eröffnungsbilanz (Produkt 1113.01 Konto 443110)
- Erstellung Brandschutzkonzeptionen (Konto 443120)
- Beseitigung von Hochwasserschäden (Konten 511101 bis 511199)

Geithain, den 23. Februar 2016



Frank Rudolph
Bürgermeister



Siegel

Einladung

Liebe Seniorinnen und Senioren,
zu unserem Geburtstag des Monats lade ich Sie ganz herzlich für



**Donnerstag,
den 12. Mai 2016
14:30 Uhr**

in die Cafeteria
des Seniorenheimes
„Am Stadtpark“
Hospitalstraße 9 ein.

Eingeladen sind alle, die im Monat April 2016 70, 75, 80 Jahre oder älter geworden sind.

Rückmeldungen zur Teilnahme bitte an 034341/466103.

*Rudolph
Bürgermeister*

■ Frühjahrsputz in Geithain Jeder kehrt vor seinem eigenen Grundstück

Die Mitarbeiter vom städtischen Bauhof sind seit einigen Wochen mit Hacken, Schaufeln, Besen und Schubkarren unterwegs, um die städtischen Grundstücke vom Winterdreck zu befreien. Es wurden die Schnittgerinne an den kommunalen Straßen und Buswarteallen gereinigt, das Lichttraumprofil an den städtischen Bäumen hergestellt, die



Bekanntmachungen der Stadt Geithain



Kinderspielplätze gereinigt, u.a. eine neue Wippe auf dem Spielplatz im Tierpark aufgestellt, städtische Grünflächen und Containerplätze von Unrat und Müll gereinigt. Als nächstes sollen die Spielgeräte in Geithain West einen Holzschutzanstrich erhalten.

Die Fläche am Kriegerdenkmal in der Leipziger Straße wurde neu gesplittet, nachdem vorher das Unkraut komplett abgetragen und entsorgt wurde.

Der Marktbrunnen ist gereinigt, mit Wasser gefüllt und in Betrieb genommen.

Im Henning-Frenzel-Stadion wurde der Rasenplatz für den Spielbetrieb wieder hergestellt und Ende des Monats wird die Frühjahrswartung durch die Firma Neubert Rasenplatzpflege durchgeführt.

Vom Winterdreck sind die beiden Kunstrasenplätze im Stadion und am Freibad befreit. Bänke sind aufgestellt und wöchentlich sind diese in den Pflege- und Reinigungsrythmus aufgenommen.

Alle städtischen Straßeneinläufe sind entleert und die Kehmaschine ist mehrfach zum Einsatz gekommen, um die Straßen, Plätze und Parkflächen zu reinigen.

Zusätzliche Grünflächen, wie an den Abrissblöcken in Geithain West und der ehemaligen Gartenlaube am Feuerwehrgrundstück, wurden durch Mutterboden aufgefüllt und Gras eingesät.

Die letzten Holzabfälle im Bereich der Promenade wurden zerkleinert, entsorgt und die Stubben weggefräst, damit in der Gartenanlage „Alte Heimat“ die Beräumungsarbeiten und die Bearbeitung der Brachflächen weiter gehen können.

Liebe Bürger, beteiligen Sie sich ebenfalls an Ihren Grundstücken und erfüllen Sie, laut Reinigungssatzung der Stadt Geithain, ihre Pflicht und tragen Sie somit zu einem sauberen Stadtbild in Geithain und den Ortsteilen bei.

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, wieder ein erfreuliches Bild von unserer Stadt und den Ortsteilen nach außen zu tragen.

*Ihr Bürgermeister
und das Team des Bauhofs*

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Geithain,

Verantwortliche für den redaktionellen Teil:

Stadtverwaltung Geithain, Frau Franke, Tel.: 034341/466103, Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Gesamtherstellung:

Riedel – Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Tel.: 037208 / 876100; info@riedel-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016.

Verteilung: Die Stadt Geithain mit der Gemeinde Narsdorf und Ortsteilen verfügt laut Quelle Deutsche Post über 4016 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt das beauftragte Verteilunternehmen Leipziger Rundschau 3793 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen an den Auslagestellen im Stadtgebiet zur kostenfreien Mitnahme aus. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachung der Gemeinde Narsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Narsdorf hat in seiner 19. öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 96/04/16

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 17/2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und § 15 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Narsdorf (Feuerwehrsatzung) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Narsdorf mit Beschluss-Nr. 96/04/16:

Zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ossa wird Herr Lutz Andrae für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ossa wird Herr Nico Dathe für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmberechtigte; 11 Dafür; 0 Dagegen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 97/04/16

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 17/2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und § 15 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Narsdorf beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Narsdorf mit Beschluss-Nr. 97/04/16:

Zum Gemeindeführer der Ortsfeuerwehren Narsdorf, Ossa und Rathendorf der Gemeinde Narsdorf wird Herr Marco Steinbach für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Zu den stellvertretenden Gemeindeführern der Gemeinde Narsdorf werden Frau Ute Kühn und Herr Daniel Naumann für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmberechtigte; 11 Dafür; 0 Dagegen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 98/04/16

Auf der Grundlage des § 28 I der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Narsdorf mit Beschluss-Nr. 98/04/16:

Die Durchführung der Grünpflege Los 1 - Straßenbegleitgrün und kommunale Wiesenflächen - der Gemeinde Narsdorf wird für den Pflegezeitraum 2016 -2018 an die Leuteritz Anlagenbau GmbH, Wernsdorfer Straße 18B, 09322 Penig für 7.895,42 EUR (brutto/Jahr) vergeben. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Schritte für die Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmberechtigte; 11 Dafür; 0 Dagegen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 99/04/16

Auf der Grundlage des § 28 I der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Narsdorf mit Beschluss-Nr. 99/04/16:

Die Durchführung der Grünpflege Los 2 - Bauwerk 29Ü BAB 72 Ortsverbindungsstraße Narsdorf-Rathendorf - Hangbereiche und Wirtschaftswege - der Gemeinde Narsdorf wird für den Pflegezeitraum 2016 - 2018 an die ALDUS Altenburger Dienstleistungs- und Service GmbH, Johannisgraben 6, 04600 Altenburg für 1.404,29 EUR (brutto/Jahr) vergeben.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Schritte für die Umsetzung des Beschlusses zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmberechtigte; 11 Dafür; 0 Dagegen; 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Gemeinde Narsdorf

Beschluss-Nr. 100/04/16

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Narsdorf mit Beschluss-Nr. 100/04/16.

Zustimmung zur Bauantrag -Umnutzung ehemalige Gaststätte in eine Wohnung; Standort: Untere Dorfstraße 11d, 04657 Narsdorf, Gemarkung Seifersdorf; Flurstücke 47/2, 200/2; Bauherr: Herr Winfried Günther- Aktenzeichen 2016-0359.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt und beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmberechtigte; 7 Dafür; 1 Dagegen; 3 Enthaltungen

Kindertagesstätte „Rasselbande“ Narsdorf im Brandschutz sicherer

Im Rahmen der letzten Brandverhütungsschau ergaben sich in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ in Narsdorf, auf Grund neuer brandschutztechnischer und bauordnungsrechtlicher Bestimmungen, diverse bauliche Brandschutzmängel.

Gemeinsam mit dem Träger der Kindertageseinrichtung wurde daraufhin eine neue Brandschutzkonzeption durch die Gemeinde Narsdorf beauftragt.

Die anschließende bauliche Umsetzung der Brandschutzkonzeption enthielt dabei neue Brandschutztüren und Rauchschutztüren im Bereich der Rettungswege sowie die dazugehörigen notwendigen Elektroarbeiten, Mauerer- und Putzarbeiten.

Für die Planungs- und Bauleistungen dieser Maßnahmen hat die Gemeinde Narsdorf Eigen- und Fördermittel in Höhe von ca. 50.000 Euro aufgewendet. Die Förderung erfolgte dabei mit Mittel aus der KITA-Fachförderung des Landes Sachsen und des Landkreises Leipzig sowie einem Beitrag des Trägers der Kindertagesstätte, Ländliches Leben e.V. Colditz OT Hausdorf.



Senioren Zum Geburtstag die besten Glückwünsche

*Der Bürgermeister der Gemeinde Narsdorf,
Herr Andreas Große, gratuliert allen Jubilaren recht
herzlich zum Geburtstag und wünscht fürs neue
Lebensjahr viel Freude und Gesundheit*

- **03.05.**
Herr Heinz Bohne zum 75. Geburtstag Bruchheim
- **09.05.**
Herr Günter Wolf zum 80. Geburtstag Ossa
- **10.05.**
Frau Johanna Romanus zum 85. Geburtstag Dölitzsch
- **16.05.**
Herr Rainer Wittig zum 75. Geburtstag Narsdorf

Senioren Zum Geburtstag die besten Glückwünsche

*Der Bürgermeister der Stadt Geithain gratuliert allen
Jubilarinnen und Jubilaren ganz herzlich zum Geburts-
tag und wünscht fürs neue Lebensjahr alles Gute, viel
Freude und Gesundheit*

- **01.05.**
Herr Klaus Weißinger zum 75. Geburtstag
- **03.05.**
Herr Herbert Kruppe zum 80. Geburtstag
Herr Werner Ullmann zum 70. Geburtstag
- **04.05.**
Herr Helmut Stober zum 75. Geburtstag
Frau Gerda Götze zum 75. Geburtstag
- **05.05.**
Herr Wolfgang Heilmann zum 75. Geburtstag
- **06.05.**
Frau Charlotte Weiske zum 95. Geburtstag
- **09.05.**
Frau Ilse Schmidt zum 90. Geburtstag
- **10.05.**
Frau Elisabeth Poppitz zum 85. Geburtstag
- **11.05.**
Frau Else Eichhorn zum 90. Geburtstag
- **15.05.**
Herr Dr. Gottfried Senf zum 80. Geburtstag
- **16.05.**
Herr Hubert Breuer zum 75. Geburtstag
- **17.05.**
Herr Horst Clauß zum 90. Geburtstag
- **18.05.**
Frau Anni Kopenhagen zum 85. Geburtstag
Frau Käthe Egler zum 75. Geburtstag
- **23.05.**
Herr Josef Huber zum 80. Geburtstag
Herr Wolfgang Junghans zum 80. Geburtstag
- **24.05.**
Frau Hildegard Pawelczyk zum 80. Geburtstag
Frau Margit Tennhardt zum 70. Geburtstag
- **27.05.**
Frau Gerlinde Simmerl zum 80. Geburtstag
Herr Dieter Nippert zum 75. Geburtstag
- **29.05.**
Herr Frank Waitzmann zum 70. Geburtstag

Wir gratulieren ...

■ Mitteilung der Bruno- und Therese-Guenther-Stiftung

Es werden durch die Bruno und
Therese Guenther-Stiftung folgende
Jubilare der Stadt Geithain geehrt:



- Frau Ilse Schmidt zum 90. Geburtstag aus Geithain
- Frau Else Eichhorn zum 90. Geburtstag aus Geithain
- Herr Horst Clauß zum 90. Geburtstag aus Geithain
- Frau Charlotte Weiske zum 95. Geburtstag aus Geithain

Goldene Hochzeit feiern die Eheleute
Karin und Reiner Kretzschmar aus Geithain

Eiserne Hochzeit feiern die Eheleute
Lisa und Gerhard Lange aus Geithain

Bau- und Ordnungswesen

■ Erneuerung der Fahrbahnbanketten am „Brenner“ zwischen Ossa und Wenigossa

Die Durchführung zur Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahme an der Ortsverbindungsstraße zwischen Ossa und Wenigossa hat am 07.03.2016 unter Vollsperrung begonnen. Die Firma Delling Bau GmbH, Claußnitz wird dabei im Auftrag der Gemeinde Narsdorf die Fahrbahnränder der Ortsverbindungsstraße grundhaft neu ausbauen sowie die Böschungen und Mulden neu profilieren. Die Fahrbahnbanketten werden dabei beidseitig mit Beton-Wirtschaftswegefahnpflaster befestigt und dauerhaft vor Ausspülungen geschützt. Geplant sind die Bauarbeiten bis Ende Mai 2016 über den von der Bevölkerung sogenannten „Brenner“ fertigzustellen.



■ Erneuerung Straßenbeleuchtung im Ortsteil Wickershain

Am 11. März haben die Errichtung der Masten und die Montage der neuen Straßenleuchten im Ortsteil Wickershain begonnen. Geplant sind die Arbeiten bis Ostern abzuschließen und die neuen Leuchten in Betrieb zu nehmen. Die zur Ausführung kommenden Straßenleuchten basieren auf der neuesten LED-Technik und haben eine integrierte Steuerung zur Leistungsreduzierung. In der Nacht von ca. 23.00 Uhr bis morgens ca. 5.00 Uhr erfolgt dadurch eine Abdimmung um 50 Prozent. Eine Teilabschaltung von Leuchten zur Stromersparnis ist somit nicht mehr erforderlich. Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung wendet die Stadt Geithain Mittel in Höhe von ca. 55.000 Euro auf. Bereits im letzten Jahr wurden durch die MitNetz-Strom die neuen Straßenbeleuchtungskabel in der Hauptstraße verlegt. Nach der Montage der neuen Straßenleuchten wird die MitNetz-Strom, ab dem 29. März 2016, sämtliche alte Strommasten, einschließlich der alten Straßenbeleuchtung, demontieren und die Restleistungen aus der letztjährigen Stromnetzenerneuerung ausführen.



■ Hochwasserschadensbeseitigung - Erneuerung Grabenverrohrung im Landrain



Ab dem 9. Mai 2015 werden die Arbeiten zur Hochwasserschadensbeseitigung - Erneuerung der Grabenverrohrung im Landrain beginnen. Im Bereich der vorhandenen Grabenverrohrung bei Haus Nr. 27 bis Haus Nr. 33 wird im Auftrag der Stadt Geithain die Grabenverrohrung in der Straße neu hergestellt.

Sämtliche Bauarbeiten werden unter Vollsperrung durch die Firma HTB Rochlitz GmbH durchgeführt. Dabei wird es anfänglich auch zur Vollsperrung der Straße in Richtung Wirtschaftsweg nach Syhra kommen.

Durch die baulichen und bauzeitlichen Behinderungen werden deshalb einige Grundstücke nicht zu erreichen sein. Jedoch können dringliche kurzfristige Erreichbarkeiten mit der Stadtverwaltung Geithain und Baufirma abgestimmt werden. Die Müllentsorgung erfolgt entsprechend den aktuellen Tourenplänen der Abfallwirtschaftsamt des Landkreises Leipzig weiterhin direkt an den Grundstücken. Bei eventuellen baulichen Verhinderungen werden die Abfalltonnen durch die Baufirma HTB in Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb zwischen den Grundstücken und einer zentralen Abholstätte organisiert. Die Bauarbeiten sollen bis Mitte Juli 2016 abgeschlossen sein.

■ Hochwasserschadensbeseitigung an der Ortsdurchfahrt in Theusdorf gestartet

Am Montag den 14.03.2016 haben die Arbeiten zur Instandsetzung der Hochwasserschäden an der Ortsdurchfahrt in Theusdorf begonnen. Die gesamte Ortsdurchfahrt wird auf einer Länge von 716 m grundhaft neu ausgebaut. Die Straßenbauarbeiten sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung werden dabei im Auftrag der Stadt Geithain durch Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, Markkleeberg ausgeführt. Weiterhin erfolgen die Erdverlegung der Nieder- und Mittelspannungsleitungen der MITNETZ Strom mbH einschließlich der Installation der dazugehörigen Hausanschlusskästen sowie die Erdverlegung des Kommunikationskabels der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist für Ende Oktober 2016 geplant.



Bau- und Ordnungswesen

■ Fahrbahninstandsetzung im OT Wickershain

Am 02. Mai 2015 beginnen die Arbeiten zur Hochwasserschadenbeseitigung - Instandsetzung der Fahrbahn im Ortsteil Wickershain. Im Bereich von der Eulabrücke am Parkplatz ehemaligen Norma-Markt bis zur Eulabrücke bei Haus Nr. 49 wird im Auftrag der Stadt Geithain die Fahrbahn der Dorfstraße in Wickershain instandgesetzt. Die Erneuerungen umfassen dabei hauptsächlich die Fahrbahndecke, die Bordsteineinfassungen, Banketten sowie die Straßenentwässerungsanlagen. Gleichzeitig werden durch die Kommunalen Wasserwerke Grimma -Geithain GmbH die Haupttrinkwasserleitung einschließlich der Anbindungen an die vorhandenen Trinkwasserhausanschlüsse im vorgenannten Baubereich ausgewechselt. Sämtliche Bauarbeiten werden unter Vollsperrung der Dorfstraße durch die Firma REIF Baugesellschaft mbH, Schkeuditz durchgeführt. Geplant ist es die Trinkwasserleitungen und die Fahrbahn sukzessive zu erneuern und wieder dem Fahrverkehr abschnittsweise freizugeben. Trotz Vollsperrung wird es grundsätzlich möglich sein, unter baulichen und bauzeitlichen Behinderungen die Grundstücke zu erreichen. Kurzfristige vollständige Nichterreichbarkeiten der Grundstücke während der Asphaltarbeiten werden durch die Firma REIF bekanntgegeben.

Bezüglich des Schülerverkehrs wird in Abstimmung mit den Busunternehmen und dem Landkreis Leipzig, Sachgebiet Schülerbeförderung eine bauzeitliche zentrale Bushaltestelle am Parkplatz am ehemaligen Norma-Markt am 02.05.2016, 7.00 Uhr eingerichtet und in Betrieb genommen.

Die Müllentsorgung erfolgt entsprechend den aktuellen Tourenplänen der Abfallwirtschaftsamt des Landkreises Leipzig weiterhin direkt an den Grundstücken. Bei eventuellen baulichen Verhinderungen werden die Abfalltonnen durch die Baufirma REIF in Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb zwischen den Grundstücken und einer zentralen Abholstätte organisiert. Die Instandsetzung der Dorfstraße soll bis Ende Oktober 2016 abgeschlossen sein.



■ Rückschnitt der in den öffentlichen Verkehrsraum wachsenden Hecken, Bäume und Sträucher

Wenn privates Grün in Gehwege und Straßen ragt

Es kommt immer wieder vor, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit oder zu hoch wachsende Hecken bestehen.

Auch Straßenlampen und Verkehrszeichen sind oft durch privates Grün zugewachsen. Sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Orientierung aller Verkehrsteilnehmer wird dadurch beeinträchtigt.

Im Kreuzungsbereich von Straßen sind die „Sichtdreiecke“ von jeder Bepflanzung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt das Sichtfeld, welches ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen möchte. Ist dieses Sichtdreieck z. B. durch eine Hecke nicht mehr überschaubar, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße gefährlich.

In all diesen Fällen sollten Hecken, Bäume und Sträucher von den Grundstückseigentümern soweit zurückgeschnitten werden, dass sie keine Verkehrsteilnehmer gefährden. Auch abgestorbene Äste aus Bäumen müssen entfernt werden, damit beim Herunterfallen niemand verletzt werden kann.

Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt/Gemeinde die Anpflanzungen sofort beseitigen/zurückschneiden lassen und Ihnen die Kosten in Rechnung stellen. Ist keine Gefahr in Verzug werden Sie schriftlich aufgefordert die Anpflanzung innerhalb eines Monats ordnungsgemäß zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Sie als Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachten.

- Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig soweit zurück, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- Beachten Sie das „Lichttraumprofil“ wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad-/bzw. Gehweg ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass sie nicht über Ihre Grundstücksgrenze hinausragen. Dann können Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen gar nicht erst entstehen. Achten Sie auch darauf, das Sichtdreieck freizuhalten.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern gesehen werden können.

FB Bau- und Ordnungswesen

■ MITNETZ GAS: Ankündigung zur Rohrnetzüberprüfung der Erdgasleitungen

MITNETZ GAS überprüft die Betriebssicherheit der Gasleitungen. Nach den Richtlinien für das Überwachen von Nieder- und Mittel-druckleitungen kontrolliert der Netzbetreiber regelmäßig die Dichtheit des gesamten Gasrohrnetzes, der Versorgungs- und Anschlussleitungen bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtungen. Hierbei werden teilweise auch innerhalb des Gebäudes liegende Leitungsteile der Hausanschlussleitung von der Mauerdurchführung bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung untersucht.

Zu diesem Zweck bittet MITNETZ GAS die Anwohner, den Mitarbeitern der Firmen (Vorwerk Pipeline und Anlagenservice GmbH und Bohlen & Doyen GmbH) Zutritt zu ihrem Grundstücken und den Räumen mit gastech-

nischen Anlagen zu gewähren. Die Mitarbeiter werden sich jeweils mit ihren Dienstaussweisen legitimieren.

Diese Arbeiten sind für die Anwohner kostenfrei!

Der Zeitraum für die Rohrnetzüberprüfung ist der April bis Juni 2016. Die Arbeiten sind stark von der Witterung abhängig. Aus physikalischen Gründen kann bei Regen keine Leitungsbegehung erfolgen. Eine tagesgenaue Terminvereinbarung mit jedem einzelnen Netzkunden ist deshalb nur sehr schwer realisierbar. MITNETZ GAS bedankt sich im Voraus für die Unterstützung der Anwohner.

Hintergrund

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) mit Sitz in Kabelsketal

ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS). Als Verteilnetzbetreiber ist MITNETZ GAS für Planung, Betrieb und Vermarktung des MITGAS-Gasnetzes verantwortlich. Das Gasnetz hat eine Länge von rund 6.500 Kilometern und erstreckt sich über Teile der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg.

Pressekontakt

Cornelia Sommerfeld

Pressesprecherin

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Tel.: 0341 120 7597

E-Mail: Cornelia.Sommerfeld@mitnetz-gas.de

Internet: www.mitnetz-gas.de

Aus unseren Schulen

■ „Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage“

Seit dem 24.03.2016 trägt unsere Pauli den Titel „Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage“. Auf diese Auszeichnung können alle stolz sein. Es ist ein Bekenntnis aller Schüler und Lehrer zu Toleranz und Menschlichkeit. 200 Bildungseinrichtungen deutschlandweit tragen diesen Namen. Die Initiative ging von unserem Schülerrat aus. Unterstützt wurde er von unserer Schulsozialarbeiterin und unserer Beratungslehrerin. Sachsens Ministerin für Integration und Gleichstellung, Frau Petra Köpping, wurde als Schirmherrin gewonnen. Nach mehreren Aktivitäten, einem Volleyballturnier mit Flüchtlingen, einer Päckchenaktion für die DaZ-Schüler, fand dann im Geithainer Bürgerhaus die Auszeichnungsveranstaltung statt, an der neben unserem Schulleiter und Geithains Bürgermeister auch Frau Köpping, Herr Ahnicke von der Sächsischen Bildungsagentur, Herr Brauneis vom Courage-Netzwerk und natürlich alle Schüler, einschließlich der DaZ-Klasse, und unsere Lehrer teilnahmen. Neben den Dankesworten der Gäste und des Schülerrates erklangen Musikstücke auf dem Keyboard, gespielt von Mariel Zennig aus der 5. Klasse und Jan Luca Dittmann aus der Klasse 6b. Zum Abschluss tanzten die Mädchen des Ganztagsangebotes und gestalteten in diesem Tanz, wohin es führt, wenn man Medien missbraucht. Nach dieser Feierstunde strömten alle auf den Schulhof und sahen, wie Luftballons vom Schulturm aus in die Höhe stiegen. Die Schülerfirma pauli@work hatte mehrere „Grillmeister“ arrangiert, die für alle Anwesenden leckere Roster brutzelten. Dann verabschiedete man sich in die wohlverdienten Osterferien. Highlight des Tages war die Anwesenheit des MDR in unserer Schule, der am Abend im „Sachsenspiegel“ von der Auszeichnung unserer Pauli berichtete.



■ Vorlesewettbewerb der Sechstklässler

Im Deutschunterricht der 6. Klassen der Geithainer Paul-Guenther-Schule wurden klassenintern die besten Vorleser ermittelt. In der Klasse 6a siegten Jamie Ann Hilbert und Benjamin Mitreuther, in der Klasse 6b Sina Saupe und Jan Luca Dittmann. Außerdem stellte jeder Schüler sein Lieblingsbuch in der Klasse vor. Dazu bastelte er eine Lesekiste mit markanten Utensilien zu diesem Buch. Diese Lesekisten wurden im Schaufenster der Geithainer Buchhandlung „Bücher, Bilder & Musik“ präsentiert, wofür sich die Schule ganz herzlich bedankt.



■ Informatikwettbewerb an Paul-Guenther-Schule

Schüler aus den Klassen 7, 8, 9 und 10 wetteiferten zu Beginn des Jahres wieder um beste Platzierungen im Informatikwettbewerb. Schwierige Aufgaben waren sowohl praktisch als auch theoretisch zu bewältigen. Herzlichen Dank allen Schülern, die sich diesen Aufgaben gestellt haben. Die besten Schüler sind in diesem Schuljahr in der Klassenstufe 7/8 Kevin Hoffmann, in der Klassenstufe 9 Eileen Liebing und in der 10. Klassenstufe Maximilian Kirschstein. Herzlichen Glückwunsch. Wir wünschen den drei Siegern viel Erfolg bei der 2. Stufe des Wettbewerbes in Leipzig.



Aus unseren Schulen

■ Je parle français

Ende Januar unternahmen sich die Französischschüler der 8. Klasse der Geithainer Paul-Guenther-Schule der ersten Stufe der Französischolympiade. Jeder konnte hier sein Wissen in der zweiten Fremdsprache testen. Die Schüler mussten Fragen zu einem Text über Paris beantworten und die Zusammengehörigkeit von Wortfamilien erkennen. Im dritten Teil ging es um das freie Schreiben. Jeder tat sein Möglichstes, um gut abzuschneiden. Als Siegerin der ersten Stufe ging Celina Demmer hervor. Auf den Plätzen zwei und drei folgten Lucas Saube und Oliver Beer. Celina qualifizierte sich mit ihrem Sieg für die Teilnahme an der zweiten Stufe der Olympiade. Am 03.03.2016 war es dann soweit. Gemeinsam mit ihrer Französischlehrerin fuhr sie nach Leipzig ins „Institut Français“ und löste in zwei Zeitstunden verschiedene Aufgaben. So musste ein Hörtext bewältigt werden und verschiedene Aufgaben zum Ankreuzen. Celina stellte ihre guten Kenntnisse unter Beweis und erreichte auch hier eine gute mittlere Platzierung. An dieser Stelle noch einmal: Glückwunsch von allen Lehrern.



■ Teilnahme am Borderless-Projekt

An dem Tag, als unsere Schule mit dem Titel „Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage“ ausgezeichnet wurde, nahm die Klasse 9a am Borderless-Projekt des Flexiblen Jugendmanagements teil. Mit Hilfe dieses Projektes sollten die Schüler besser verstehen lernen, was es heißt, seine Heimat verlassen zu müssen und sich in einer neuen Umgebung einzugewöhnen. Grundlage dafür war das Buch „Stell dir vor, es ist Krieg“. Dort wird als fiktiver Ausgangspunkt dargestellt, dass in Deutschland Krieg ausbrechen würde. Den Schülern wurden unzählige Fragen gestellt, auf die sie selbst Antworten suchen sollten.

Wohin flieht man? Wie wird man im neuen Land aufgenommen? Welche Rechte hat man? Wie geht es weiter, wenn der Krieg vorbei ist? Danach begaben sich die Schülersprecher zur DaZ-Klasse und überbrachten den neuen Schülern einen Willkommensgruß, bestehend aus Zeichenblöcken, Farben und Pinsel. Das Geld dafür erwirtschaftete der Schülerrat durch einen selbst organisierten Kuchenbasar.

K. Merzdorf



Aus unseren Schulen

■ Konzertbesuche im Leipziger Gewandhaus

Im März 2016 fanden für die Klassen 6 bis 9 verschiedene Schülerkonzerte statt. Dazu fuhren alle Schüler ins Leipziger Gewandhaus, um Musiker und Instrumente live zu erleben. Am 01.03.2016 starteten die 6. Klassen mit einer ganz besonderen Orgelstunde. Im großen Saal des Gewandhauses erlebten die Mädchen und Jungen die Faszination der Schuke-Orgel, die mit einer Breite von über 15 Metern und einer Höhe von ca. 11 Metern beeindruckte. Der Gewandhausorganist Michael Schönheit präsentierte die „Königin der Instrumente“ mit einer Klangreise durch die Musikgeschichte. Zwischen den einzelnen Musikstücken erklärte der Organist „seine“ Orgel und sprach über den Beruf des Organisten und die Stücke, die zu hören waren. Am Ende der „Musikstunde“ improvisierte er ein Musikstück, d. h. er erfand das Musikstück im Moment des Spiels.

Am 11.03.2016 stand für die Neuntklässler ein Konzerttag auf dem Stundenplan. Sie erlebten eine kurz (weilige) Geschichte der Popmusik. Unter dem Titel „60 Jahre in 60 Minuten“ hörten die Jugendlichen Songs von Elvis, den Beatles, von Bob Dylan, Stevie Wonder u.a., live gespielt von Christian Röver & Band.

Für die Achtklässler hieß es am 14.03.2016: Einmal Broadway und zurück. Die Jugendlichen erlebten hier einen Musik-Trip mit jungen Stars der Hochschule für Musik und Theater Leipzig und der „Manhattan-LE-Band“. Als Reisebegleiter fungierte Peter Zimmer auf diesem musikalischen Ausflug. Ziel der fiktiven Reise war der Broadway, die legendäre Straße im Theatermilieu Manhattans, wo nicht wenige Musiker ihre Weltkarriere begannen. Broadway-Hits und Songs aus vorwiegend unbekannteren Musicals waren zu hören, aber es wurde auch ein Einblick hinter die Kulissen des Musikgeschäfts vermittelt.

Die Siebtklässler erlebten am 16.03.2016 „Musik mit Programm-Programm Musik“. Die Jungen und Mädchen hörten das bekannteste Beispiel für Programmmusik „Die Moldau“ von Bedrich Smetana. Mit musikalischen Mitteln beschreibt der Komponist Szenen, Orte und Naturstimmungen. Außerdem erklangen noch die Ouvertüre der Oper „Der Freischütz“ von Carl Maria von Weber, ein Satz aus dem Konzert „Der Frühling“ von Antonio Vivaldi sowie zwei Sätze aus Griegs „Peer-Gynt-Suiten“.

Für alle Schüler war der Konzertbesuch im Leipziger Gewandhaus eine „Musikstunde“ der besonderen Art.



■ Geithainer starten beim Karl-Haupt-Pokalturnen in Falkenhain

Am 19.03.2016 nahmen die Gerätturnerinnen des TSV 1847 Geithain erfolgreich am 48. Karl-Haupt-Pokalturnen in Falkenhain bei Wurzen teil. Nachdem es in diesem Jahr neue Wettkampfübungen gibt, welche die Mädchen in den letzten Wochen ehrgeizig einübten, traten Chiara Weihs (6) und Kira Steglich (6) aus dem TSV erstmalig mit den neuen Übungen an. Unterstützt wurden sie dabei von Annika Müller (6) aus Rochlitz, die beim Wettkampf ebenfalls für Geithain startete. „Ich habe Angst, dass ich beim Bodenturnen ein Element vergesse“, hatte Kira vor Beginn noch Bedenken. Doch das viele Trainieren zahlte sich aus. An den vier Geräten Reck, Balken, Boden und Sprung zeigten die Mädchen durchgehend gute



Aus unseren Schulen

Leistungen. In der Mannschaftswertung, bei der die Gesamtleistung der Vereine gemessen wurde, belegten die Mädchen vom TSV 1847 Geithain den 4. Platz. Gewinner war der Turnverein Oschatz, gefolgt von zwei Leipziger Vereinen. In der Einzelwertung der Altersklasse 7, bei der 29 Mädchen gegeneinander antraten, belegte Chiara den 13. Platz, Kira folgte ihr mit nur einem Zehntel Punktabstand auf Platz 14. Annika erreichte Platz 22. Die Mädchen waren stolz auf ihre Leistungen. „Ich dachte nicht, dass wir zusammen so gut sind und Vierter werden“, freute sich Annika. Durch den spannenden Wettkampf angespornt, wollen sie ihre Turnübungen noch verfeinern. „Vor allem will ich am Reck üben und der Sprung macht mir am meisten Spaß“, freute sich Chiara schon auf die nächsten Trainingseinheiten.



■ „Pauli“-Tafel in der Geithainer Stadtverwaltung

In regelmäßigen Abständen (meist monatlich wechselnd) kann sich der Besucher in der Geithainer Stadtverwaltung über das Schulleben an der Pauli informieren. Zu sehen und zu lesen sind Berichte über Schulveranstaltungen, aber auch Unterrichtsergebnisse der einzelnen Schulfächer. Verantwortlich für die Gestaltung dieser Informationstafel zeichnet Frau Dr. Paul, die durch Zuarbeit ihrer Kollegen Bilder und Texte auf aktuellen Stand bringt.



Wir gratulieren ...

Der Bürgermeister der Stadt Geithain gratuliert allen Eltern herzlich zur Geburt Ihrer kleinen Wonneproppen, wünscht alles Liebe sowie eine frohe und glückliche Zeit.

Das Licht der Welt erblickten:



Tori Ahrens, geb. am 21. 01.2016
Töchterchen von Peggy Ahrens
aus Geithain

Noah Krug, geb. 22.02.2016
Söhnchen von Doreen Dufke und Kevin Krug
aus Ossa

Joleen und Jenna Bauch, geb. am 27.02.2016
Zwillinge von Doreen Awe-Kunz und Marko Bauch
aus Geithain

Jannik Brian Gramling, geb. am 06.03.2016
Söhnchen von Julia Gramling und Steffen Geithel
aus Geithain

Ida Polster, geb. am 08.03.2016
Töchterchen von Susanne Büssow und Joachim Polster
aus Narsdorf

Anja Mai, geb. am 19. 03. 2016
Töchterchen von Simone Tarras und André Mai
aus Niedergräfenhain

Philipp Baumann, geb. am 27.03.2016
Söhnchen von Jessica Dorsch und Ronny Baumann
aus Dölitzsch

Kulturelles

Kulturkalender Stadt Geithain

Mai 2016

07. Mai 11.30 Uhr 14.00 Uhr	Sankt Florians Tag Feuerwehr-Gelände Mittagessen aus der Gulaschkanone Bunter Nachmittag für Jung und Alt Technikschau und Ausstellung der Feuerwehr, Feuerlöschertaining für Jedermann, Kinderschminken, Rundfahrten mit der Feuerwehr, Spiele mit und für Kinder, Musikalische Unterhaltung
15.30 Uhr 17.30 Uhr	Programm der Fremdsprachenkindertageseinrichtung „Little Stars“ Ende der Veranstaltung
08. Mai 17.00 Uhr	St. Marien Muttertagskonzert, Chor- und Orgelklänge mit dem Chor und der Kantorei Geithain/Wickershain
13. - 14. Mai	Henning-Frenzel-Stadion FSV Alemannia 25 +1 Jubiläum
22. Mai 11.00 Uhr	Bürgerhaus Jubel-Konfirmation
25. Mai 15.00 Uhr	Bürgerhaus Tanztee mit Krummy's Diskothek
18.30 Uhr	Cafe Otto Geithainer Heimatverein e.V., die Geschichte der Bad Lausicker St. Kilianskirche mit Manfred Schön
26. Mai 19.30 Uhr	Stadtbibliothek Wald und Wild-Forstwirtschaft und Jagd! Wie passt das zusammen? Vortrag von Ralph Billwitz, Revierassistent Sachsenforst Gemeinschaftsaktion mit der Volkshochschule
03. Juni 19.00 Uhr	St. Marien Maxim Kowalew Don Kosaken in der Marienkirche Wickershain Der Chor wird russisch-orthodoxe Kirchengesänge sowie einige Volksweisen und Balladen zu Gehör bringen.
04. Juni	Marktplatz/ Rathaus Einlösung der Bürgermeisterwette

Veranstaltungen auch unter www.kultur-leipzigerraum.de
Fragen und Anregungen werden Sie los bei:

Kultur- und Fremdenverkehrsamt Geithain, Frau Mitschke
Tel: (034341) 466 150, Fax.: (034341) 466 221, Markt 11
fremdenverkehrsamt@geithain.de, stadt@geithain.de

Stadtbibliothek Geithain

26. Mai
19:30 Uhr **Wald und Wild - Forstwirtschaft und Jagd!**
Wie passt das zusammen?

Vortrag von Ralph Billwitz /
Revierassistent Sachsenforst

Gemeinsam mit der VHS, Eintritt 3.50 Euro

Ein Sonnenuntergang, ein beschaulicher Spaziergang im Wald...kaum jemand fragt sich nach diesen romantischen Vorstellungen, ob es etwa Regeln gibt, die man - von den bekannten Waldbrandwarnstufen mal abgesehen - beachten sollte. Jagd findet z.B. meist in der Dämmerung statt - sollte man einen Spaziergang dann eher vermeiden? Der Wald wird forstwirtschaftlich genutzt, Holz eingeschlagen und erneut aufgeforstet. Da bleibt wenig Raum für Romantik. Was erwarten wir vom „Erholungsort“ Wald, was ist überhaupt möglich?

Anmeldungen erwünscht

Kontakt: Stadtbibliothek Tel. 034341 43168, bibo-geithain@t-online.de



SAMSTAG, 04. Juni 2016, 16 UHR
Geithain, Rathausaal

Christiane Wiese & Georg Zeike

KINDERKONZERT - Das Märchen von den zwölf Monaten - Ein Bilderbuchtheater im Rahmen des „Stadtfestes“ Geithain

Welcher Monat ist wohl der schönste im Jahr? Der Sommertöne-Monat Juni steht, musikalisch gesehen, wahrscheinlich ganz weit oben auf der Liste. Doch eigentlich bringt jeder Monat etwas Besonderes mit sich - so sieht es auch das alte Mütterchen im Märchen von den zwölf Monaten. Sie ist glücklich und dankbar für die lebhaften Geschehnisse in einem Jahr und wird für diese Einstellung reich belohnt. Christiane Wiese und Georg Zeike erzählen das Märchen von den zwölf Monaten fantasievoll mit Klängen und Worten sowie einem großen Bilderbuch als Bühnenbild - ein Programm für unsere jüngsten Sommertöne-Gäste, die spielerisch in die Geschehnisse mit einbezogen werden, und alle anderen Zuhörer, die sich von der Märchenwelt verzaubern lassen können.

Karten zu 5 Euro / ermäßigt 2 Euro bei Kultur- & Fremdenverkehrsamt Geithain Tel. 034341-466 150 - **Kartenbestellung online!**

Kulturelles

■ Muttertagskonzert in der St. Marienkirche Wickershain am Sonntag, 08.05.16, um 17.00 Uhr

„Chor- und Orgelmusik zum Muttertag“

Das Konzert wird gestaltet vom Chor und der Kantorei Geithain/Wickershain mit Instrumentalisten der Kirchgemeinde unter Leitung von Kantor Janko Bellmann.

Der Eintritt ist frei, um eine Kollekte zur Förderung der Orgel der Marienkirche wird gebeten.

Im Auftrag des Vereinsvorsitzenden Alexander Krusch schrieb Elvira Kostmann Mitglied des Fördervereins St. Marienkirche e.V.

Park- und Basilika-Singen in Wechselburg

am Sonntag, dem 22. Mai 2016
Beginn 14:00 Uhr

Mitwirkende: Männerchor Hinterhain | Vogtl. e.V.
Georgius-Agricola-Chor Glauchau e.V.
Chor des Gymnasiums Mittweida
Paul-Fleming-Chor Wechselburg e.V.
Waldhöringruppe Wechselburg



Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Anzeige

Anzeigen

Vereine

■ Förderverein der Paul-Guenther-Schule Geithain

Wir laden alle Mitglieder des Fördervereins der Paul-Guenther-Schule Geithain zur Mitgliederversammlung mit Wahl des Vorstandes des Fördervereins am 08.06.2016, um 18.00 Uhr in den Speisesaal der Paul-Guenther-Schule ein.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Wahl des Versammlungsleiters
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Jahresbericht des Fördervereins für das Jahr 2015
- TOP 4 Finanzbericht für das Jahr 2015
- TOP 5 Entlastung des Vorstandes
- TOP 6 Wahl des neuen Vorstandes und Wahl des Vorsitzenden
- TOP 7 Weiteres

Der Vorstand

■ Turmbesteigung

Am **21.05.2016** besteht von **9.00 bis 10.00 Uhr** wieder die Möglichkeit, den Turm der **Paul-Guenther-Schule** zu besteigen und den Blick über Geithain schweifen zu lassen.
Wir laden alle Interessierten dazu herzlich ein.

Der Vorstand des Fördervereins

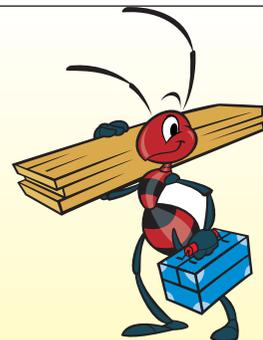
■ Tierpark Geithain

An alle Freunde des Tierparks Geithain

Wir wollen am Samstag, dem 07. Mai 2016 unseren alljährlichen Frühjahrsputz durchführen. Wir möchten um 9 Uhr beginnen, aber jeder kann sich auch zu einer anderen Uhrzeit einbringen. Wer Werkzeug (Hacke, Laubrechen, Handschuhe) hat, könnte es mitbringen. Wie lange jeder mitmachen möchte, ist jedem selbst überlassen. Es sollten aber nur die kommen, die nichts Wichtigeres in der einen Stunde zu tun haben.

Die jeden Tag ehrenamtlich für den Erhalt des Tierparks arbeitenden Mitarbeiter bedanken sich für die Hilfe und Unterstützung und wünschen ein angenehmes Pfingstfest.

Schmuck, Sprecher



Anzeige

Anzeigen

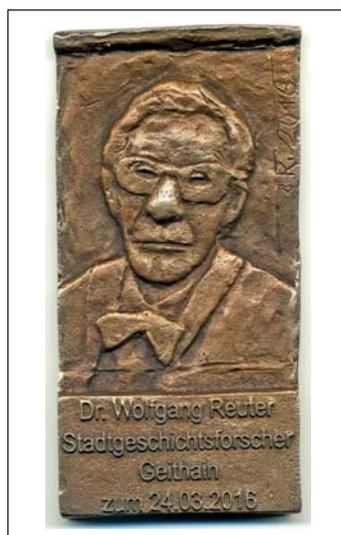
Vereine

■ Neues vom Geithainer Heimatverein

Ehrenmitgliedschaft für Dr. Wolfgang Reuter

Anlässlich seines 85. Geburtstag im März hat der Geithainer Heimatverein Herrn Dr. phil. Wolfgang Reuter die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Besonders wurden seine Verdienste zur Erforschung von Geithains Geschichte des frühen Mittelalters gewürdigt. Allein in den letzten fünf Jahren hat er ca. 90 Zeitungsartikel veröffentlicht, insbesondere aber drei umfangreiche Monografien geschaffen: Das „Geithainer Urkundenbuch“, die Geschichtensammlung „Aus Geithains vergangenen Tagen“ sowie die im Heft 15 der Reihe „Vom Turm geschaut“ erschienene „Frühgeschichte der Stadt Geithain 1096 bis 1186 - Landnahme und Landesverwaltung in der Region Geithain im 12. Jahrhundert“ (siehe unten).

Herr Dr. Thomas Arnold überreichte ihm an seinem Ehrentag drei Bronzeguss-Porträtmedaillen, geschaffen von dem Grafiker und Bildhauer Jürgen Raiber. Eine dieser Medaillen stiftete Herr Dr. Reuter dem Geithainer Heimatmuseum. Am 23. April erfolgte in feierlichem Rahmen die Übergabe, musikalisch umrahmt von Klaus Grünberger und Bernd Richter.



Übergabe der Urkunde zur Ehrenmitgliedschaft und der Porträtmedaille an Dr. Wolfgang Reuter

„Vom Turm geschaut“, Heft 15 erschienen

Der Geithainer Heimatverein hat sein neuestes Heimatheft der Reihe „Vom Turm geschaut“ herausgegeben. Nachdem das zuletzt im Herbst 2014 erschienene umfangreiche Buch Nr. 14 sich ausschließlich mit dem Thema „25 Jahre Friedliche Revolution im ehemaligen Kreis Geithain“ beschäftigte, kehrt das neue Heft 15 wieder zur bisherigen Tradition zurück, verschiedene Autoren haben Beiträge zu unterschiedlichen Themen beigesteuert.

Einen besonderen Stellenwert nimmt in der vorliegenden Ausgabe die wissenschaftliche Arbeit von Dr. Wolfgang Reuter ein, der unter dem Titel „Frühgeschichte der Stadt Geithain 1096 bis 1186 - Landnahme und Landesverwaltung in der Region Geithain im 12. Jahrhundert“ gewissermaßen als Quintessenz seiner regionalhistorischen Forschungen sehr gründlich, detailreich und genau die Entstehung der Besiedlung unserer Region in den 90 Jahren vor der urkundlichen Ersterwähnung Geithains im Jahre 1186 nachzeichnet. Ergänzendes dazu schreibt Thomas Uhlmann von der Universitätsbibliothek Leipzig in seinem Artikel über Münzfunde aus dieser Zeit unter der Überschrift „Neues Geld aus Pegau?“.

In weiteren Beiträgen erläutert der Archäologe Rainer Ledig aus Niederpickenhain Ausgrabungsfunde beim Bau der Autobahn 72: „Aus der Frühgeschichte von Ossa-Bruchheim - Die Linienbandkeramische Siedlung“. Karlheinz Oertelt erinnert an die Herausgabe einer Medaille zum 25-jährigen Jubiläum des II. Königlich-Sächsischen Ulanenregiments Nr. 18 1867-1892.

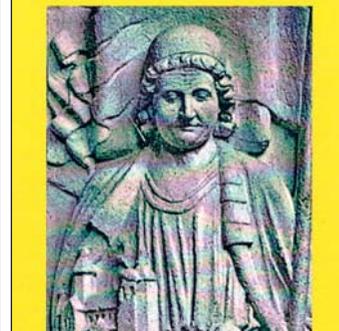
Marco Köhler aus Greifenhain hatte bereits im Heft 13 über Weisheiten, Sitten und Bräuche unserer Umgebung berichtet. Jetzt folgt der zweite Teil zu den Themen Hochzeit, Alltagsleben, Weihnacht und Tod. Bernd Richter befasst sich mit der Geschichte der Gärtnerei Richter im Altdorf und Dr. Gottfried Senf gibt Informationen zur Entstehung des Hefttitels „Vom Turm geschaut“ sowie über das Wann und Wie der Auswanderung von Paul Guenther nach Amerika.



Der Vorstand des Geithainer Heimatvereins dankt allen Autoren für ihr umfangreiches Mitwirken und wünscht sich wieder viele interessierte Leser. Das neue Heft 15 ist ab sofort in der Buchhandlung „Bücher, Bilder und Musik“ in der Leipziger Straße sowie beim Heimatverein erhältlich, ebenso auch noch zahlreiche vorangegangene Hefte.

Fotografische Erfassung aller Hausfassaden von Geithains Innenstadt

Im Fotoarchiv des Geithainer Heimatvereins sind bereits viele Gebäudeansichten insbesondere aus der Zeit von vor 1950 gespeichert. Als nächster Schritt soll in den nächsten Jahren die fotografische Erfassung aller Hausfrontansichten von Geithains Innenstadt und weiterer historisch wichtiger Gebäude erfolgen. Zukünftig könnte dann in etwa 20 Jahren dies wiederholt werden, sodass dann in einer Übersicht



Das Titelbild zeigt Dedo V., Graf von Wettin (1125 - 1190).

für jedes Haus eine Chronologie seiner Entwicklung erstellt und der Öffentlichkeit vorgestellt werden kann.

Um rechtliche Bedenken mancher Hauseigentümer zu zerstreuen, möchte ich darauf hinweisen, dass Außenaufnahmen im öffentlichen Raum grundsätzlich unproblematisch sind, soweit das Foto lediglich die Fassade zum Gegenstand hat und das Bild im öffentlichen Raum aufgenommen wird; dies definiert die sog. Panoramafreiheit.

Bernd Richter

■ 25+1 -Jahr-Feier - FSV Alemannia Geithain Skatturnier in Geithain

Wann: Pfingstfreitag, 13. Mai 2016
Wo: Henning-Frenzel-Stadion Geithain, Alemannen-Treff
Beginn: 18 Uhr, 2 Serien
Gebühr: 5,00 Euro

Anmeldung bis 17.45 Uhr

Gespielt wird mit deutschem Blatt und nach der Altenburger Skatordnung. Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Turnierleitung und Schiedsgericht wird gestellt.

Wir wünschen allen Mitspielern gut Blatt und viel Erfolg!

Schmuck
Turnierleiter



Vereine

Der FSV Alemannia Geithain lädt zu seinen nächsten Heimspielen in das Henning-Frenzel-Stadion ein:

- Sonntag, 01. Mai 2016: 15.00 Uhr**
FSV Alemannia Geithain - ATSV FA Wurzen II
- Sonntag, 22. Mai 2016: 15.00 Uhr**
FSV Alemannia Geithain - TSV Großsteinberg
- Sonntag, 22. Mai 2016: 13.00 Uhr**
FSV Alemannia Geithain II -
FSV Eintracht Serbitz-Thräna
- Sonntag, 05. Juni 2016: 15.00 Uhr**
FSV Alemannia Geithain - SG Gndandstein 49
- Sonntag, 05. Juni 2016: 13.00 Uhr**
FSV Alemannia Geithain II - SV Groitzsch 1861
- Sonntag, 18. Juni 2016: 15.00 Uhr**
FSV Alemannia Geithain -
SV Blau-Weiß Deutzen
- Sonntag, 18. Juni 2016: 13.00 Uhr**
FSV Alemannia Geithain II -
TSV 1847 Kohren-Sahlis

Zu allen Heimspielen ist der „AlemannenTreff“ im Henning-Frenzel-Stadion geöffnet, wo preiswerte Speisen und Getränke angeboten werden.

Ab der Saison 2016/2017 wird es beim FSV Alemannia Geithain wieder eine Mannschaft der C-Junioren auf Großfeld geben. Dazu werden noch Jungen und Mädchen der Geburtsjahre 2002 und 2003 gesucht. Gespielt und trainiert wird größtenteils auf unseren neuen modernen Kunstrasenplätzen. Seit der Saison 2015/2016 nimmt der FSV Alemannia Geithain im Nachwuchsbereich wieder mit Mannschaften der A-, D-, E-, F1-, F2- und G-Junioren am Wettkampfbetrieb teil. Dazu werden jederzeit sportbegeisterte Jungen und Mädchen der Jahrgänge 1997 - 2011 gesucht.

Desweiteren benötigen wir noch Übungsleiter und Betreuer, die den Trainings- und Spielbetrieb absichern. Das können neben ehemaligen oder noch aktiven Spielern auch Eltern und Großeltern sein, die einfach Spaß und Lust am Fußball spielen mitbringen. Bitte einfach Kontakt mit unserem Verein aufnehmen, www.alemannia-geithain.de oder über den Nachwuchsleiter Thomas Wilde, Tel. 0160/90874308.

Alemannia Geithain 25+1

Liebe Sportfreunde!
Der FSV Alemannia Geithain 1990 e.V. konnte im vergangenen Jahr 2015 auf ein 25jähriges Jubiläum zurückblicken! Auf Grund der teilweisen Sperrung des Stadiongeländes im Rahmen der Hochwasserbeseitigung entschieden wir uns, die Feierlichkeiten zum Jubiläum ins Jahr 2016 zu übertragen. Nun ist es soweit!

Gern wollen wir mit Euch und vor allem euren Familien unser Fest "25+1" feiern und laden zu den sportlichen Festtagen am Freitag, den 13.05.2016 und Samstag den 14.05.2016 ein (siehe Programm)!

Für all diejenigen, welche mit dem Thema Fußball nicht so viel anfangen können, wird im Rahmen des Festprogrammes auch ein Volleyballturnier, unter der Federführung des "Narsdorfer SV", geboten.

Außerdem gibt es ein Skatturnier, viele Fußballspiele und Livemusik.

Auch an die Kinder wurde gedacht, so gibt es eine Hüpfburg, Kinderschminken, Torwandschießen, Fahrradparcours und vieles mehr...

Bei freiem Eintritt an allen Festtagen würden wir uns freuen, gemeinsam mit Groß und Klein ein paar tolle gesellige Stunden mit Sport, Spiel, Spaß, Tanz und guter Laune

verbringen zu dürfen. In Zusammenarbeit mit vielen anderen Vereinen der Stadt, so denken wir, wird das Fest für jeden Gast erlebnisreich verlaufen.

Alemi...
Alema...
Alemannia.....!!!!



Mit sportlichem Gruß

Eure Fußballfreunde vom FSV Alemannia Geithain

Alemannia 25+1

13./14.Mai 2016

im Henning-Frenzel-Stadion Geithain

Freitag, 13.05.2016

18.00 Uhr	Alte Herren vs. Union Milkau Skatturnier im AlemannenTreff
20.00 Uhr	buntes Abendprogramm mit DJ im Festzelt

Alemannia

Samstag, 14.05.2016

09.00 Uhr	Freundschaftsspiele der Mannschaften G-, F1-, F2-, E-, D-, A-Junioren, Männermannschaft
ganztags	tolles Programm für die ganze Familie Hüpfburg, Tischtennis Simulator, Fahrrad-Parcours, DRK Wasserwacht, Feuerwehr, Kinderschminken, Torwandschießen, ...
09.30 Uhr	Volleyballturnier SV Narsdorf e.V.
15.00 Uhr	Kaffeekonzert Musikverein Geithain e.V.
16.00 Uhr	lustiges Staffelspiel der Vereine (u.a. mit FSV Alemannia Geithain, Feuerwehr, Geithainer Carnival Club, DRK Wasserwacht, ...)
19.00 Uhr	buntes Abendprogramm mit DJ u.a. mit der Band LEISESCHREI Siegerehrung der Turniere Tanzeinlage des GCC

Freuen Sie sich auf internationale Spezialitäten –
von A wie Apfel bis Z wie Zwiebelkuchen

FSV Alemannia Geithain e.V.
Sportbüro
Paul-Guenther-Platz
04643 Geithain

Vorstand
Uwe Schiener
Rico Heinrich
Thomas Wilde
Mario Urban
Philipp Ruffert

Bankverbindung
IBAN: DE69860555921110000231
BIC: WELADE8LXXX

Vereine

■ Wiederwahl des alten Vorstandes

Zur bereits 12. Jahreshauptversammlung lud der Geithainer TSV 1847 alle erwachsenen Mitglieder am 14. März ins Bürgerhaus ein. Nach dem Rechenschaftsbericht, der über alle sportlichen und kulturellen Aktivitäten der einzelnen Sportgruppen in den zurückliegenden zwei Jahren informierte und dem Finanzbericht erfolgte die einstimmige Wahl des neuen (alten) Vorstandes. Als Vereinsvorsitzender fungiert erneut Andreas Goldberg, seine Stellvertreterin ist Ute Vockerodt und die Aufgaben des Schatzmeisters übernimmt zum zweiten Mal Angela Gaudek. Weiterhin arbeiten im Vorstand mit: Thomas Beyer, Karin Kahl, Rosmarie Benndorf und Birgit Feig. Der Vereinsvorsitzende hob besonders den Wert der Nachwuchsarbeit im Verein hervor und zeigte sich erfreut über die Entwicklung des Kinderturnens. Außerdem zeichnete er zwei Vereinsmitglieder für ihre langjährige aktive Mitarbeit aus. Birgit Feig erhielt die Ehrenurkunde des Sportbundes in Silber, Ute Vockerodt in Bronze. Thomas Beyer informierte anschließend über die geplante Vereinsausfahrt, die in diesem Jahr zur Arche Nebra führt. Im Anschluss an die Wahl wurden Erfahrungen der einzelnen Sportgruppen ausgetauscht. Der Vorstand bedankt sich bei allen Anwesenden für das entgegengebrachte Vertrauen, besonders bei den Senioren, die zahlreich der Einladung folgten. Enttäuschend war die Teilnahme der Aerobicgruppen: Vereinsarbeit findet nicht nur in der Turnhalle statt.



Wissenswertes

■ Sommerferienlager 2016 im Vogtland

Für die Sommerferien 2016 bieten die AWO-Schullandheime in Netzschkau und Limbach/V. wieder verschiedene thematische Ferienlager und Sportferiencamps an.

SLH „Am Schäferstein“ Limbach/V.

26.6. - 2.7.2016	Kletter- & Outdoorabenteuer	11 - 15 Jahre
26.6. - 2.7.2016	Tierischer Sommerferienspaß	6 - 12 Jahre
10. - 16.7.2016	Natur erleben!	10 - 15 Jahre
10. - 16.7.2016	Das Nordic Camp - mit Wicki, Pippi und Spaß mit Wasser	8 - 13 Jahre
17. - 23.7.2016	Spaß mit Wasser	6 - 12 Jahre
17. - 23.7.2016	Karateferiencamp im Vogtland	ab 6 Jahre

SLH „Schönsicht“ Netzschkau

24. - 30.7.2016	eins - Energie in Sachsen Handballcamp	11 - 16 Jahre
31.7. - 6.8.2016	Bad Brambacher Volleyballcamp	12 - 17 Jahre
2 Wochen	Super-Ferienkombi: 2 Wochen (ggf. inkl. Zwischenübernachtung - Preis = Summe beider Angebote abzgl. 59,- Euro	6 - 17 Jahre

Teilnehmerpreis: inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch ausgebildete Jugendgruppenleiter

Anmeldung und weitere Informationen:

direkt im Schullandheim Limbach per Telefon 03765 - 30 55 69 (Mo.-Fr. in der Zeit von 8.30 - 15.00 Uhr) oder www.schullandheime-vogtland.de • ferienlager@awovogtland.de

Übrigens: Bei beiden Schullandheimen handelt es sich um gemeinnützige Einrichtungen der freien Jugendhilfe!

Michael Schwan

Leiter der AWO-Schullandheime im Vogtland

Wissenswertes

■ Übergangsfrist ist ausgelaufen / Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen ist sachsenweit Voraussetzung für Schadensausgleichszahlungen bei Wolfsrissen

Vor einem knappen Jahr wurde das Fördergebiet zum präventiven Herdenschutz gegen Wolfsübergriffe auf den gesamten Freistaat Sachsen erweitert. Das heißt, dass seitdem alle Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern im gesamten Freistaat Sachsen Fördermittel zur Sicherung ihrer Nutztiere beantragen können. Die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen, Sächsische Schweiz - Osterzgebirge sowie Teile der Landkreise Mittelsachsen, Leipzig und Nordsachsen waren bereits seit 2011 in der Förderkulisse.

Die Tierhalter im neu dazugekommenen Fördergebiet hatten ein Jahr Zeit, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit Ablauf dieser Frist am 09.02.2016 gilt nun überall in Sachsen: Halter von Schafen, Ziegen und Gatterwild haben nur Anspruch auf Schadensausgleich, wenn bei einem Nutztierriß durch einen Wolf der vorgeschriebene Mindestschutz vorhanden war. Entschädigung von nicht oder unzureichend geschützten Nutztieren wird nicht mehr geleistet.

Als Mindestschutz gelten nach wie vor mind. 90 cm hohe, stromführende Elektrozäune (Stromnetze, Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen) oder 120 cm hohe, feste Koppeln aus Maschendraht, Knotengeflecht oder ähnlichem Material, mit festem Bodenabschluss.

Die Meldung eines Schadens muss durch den Tierhalter innerhalb von 24 Stunden an das zuständige Landratsamt erfolgen. An Wochenenden oder Feiertagen gibt es Bereitschaftspläne. Der Kontakt zu den Rissgutachtern kann auch über die Rettungs- oder Polizeistellen hergestellt werden.

Schaf- und Ziegenhalter sowie Betreiber von Wildgattern haben weiterhin die Möglichkeit, sich im Rahmen der Förderrichtlinie "Natürliches Erbe" Herdenschutzmaßnahmen gegen Wolfsangriffe (Anschaffung von Elektrozäunen, Flatterband und Herdenschutzhunden, Installation von Unterwühlschutz bei Wildgattern) fördern zu lassen. Der Förderersatz liegt bei 80 % der förderfähigen Ausgaben (vom Netto).

Weiterer Ansprechpartner zum Thema Herdenschutz und Fördermöglichkeiten

Seit dem 01.03.2016 steht den Tierhaltern in Sachsen neben dem bisherigen Sachbearbeiter für Präventionsberatung gegen Wolfsübergriffe auf Nutztiere, Herrn Klingenberg, ein weiterer Ansprechpartner zur Verfügung. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat für zwei Jahre Herrn Ulrich Klausnitzer mit der Beratung von Tierhaltern bezüglich Herdenschutz beauftragt. Herr Klausnitzer ist Diplom-Agraringenieur und Inhaber des Fachbüros für Naturschutz und Landschaftsökologie in Roßwein OT Haßlau.

Tierhalter, die Fragen zum Herdenschutz bzw. zur Förderung von präventiven Schutzmaßnahmen haben oder Hilfe bei der Antragstellung brauchen, können sich an einen der folgenden Sachbearbeiter wenden.

Zuständig für die Landkreise Nordsachsen, Leipzig, Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirge und Vogtland, sowie die Städte Leipzig und Chemnitz ist Herr Klausnitzer (Tel. 0151 / 5055 1465, E-Mail herdenschutz@klausnitzer.org).

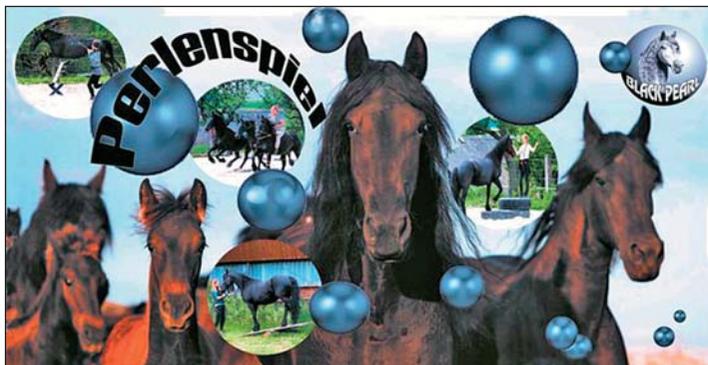
Zuständig für die Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen und Sächsische Schweiz - Osterzgebirge, sowie die Stadt Dresden ist Herr Klingenberg von der Biosphärenreservatsverwaltung in Malschwitz OT Wartha (Tel. 0172 / 3757 602, E-Mail andre.klingenberg@smul.sachsen.de). Mehr Informationen zu den Förderrichtlinien, den Antragsformularen und zum Herdenschutz bekommen Sie außerdem auf folgenden Seiten:

- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL): <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3528.htm>
- Kontaktbüro „Wolfsregion Lausitz“: <http://www.wolfsregion-lausitz.de>

Wissenswertes

■ Tag der offenen Tür im Friesengestüt Black Pearl

Am 28.5.2016 ist es wieder soweit: Die „Schwarzen Perlen“ und Bewohner des Friesengestütes Black Pearl laden zum kostenlosen Familienevent ein! Beginn 12.30 Uhr



Nachdem der Zuspruch letztes Jahr sehr groß war, wollen wir Ihnen gerne wieder die Gelegenheit bieten mit unseren Friesenpferden direkten Kontakt aufzunehmen und zusätzlich Infos rund ums Friesengestüt und unseren Schulungsprogrammen zu sammeln.

DIE NEUE FREMDSPRACHE: „pferdisch“ kann Groß und Klein hier lernen. Dieses Wissen ist für jeden Pferdemenschen hilfreich, um seinen Freund besser verstehen und einschätzen zu können. Das subtile Band der Freundschaft zwischen Tier und Mensch ist hierfür die Basis. Hören wir auf unser Gefühl!



Der unsichtbare Führstrick ...



DAS PFERD SPIEGELT UNSERE PERSÖNLICHKEIT: ein kleiner Einblick in unser Event-Training, die Erkenntnisse über uns selbst übermittelt durch einen 4-beinigen Coach.



Kinder und Erwachsene zeigen Ihnen wie viel Freude so eine Verbindung geben kann: Begeisterung, Glück, Sanftheit und Kraft, das Gefühl von Freiheit und Lebensfreude, ... all diese Eindrücke sollen Sie an diesem Tag mit nach Hause nehmen!



Für Ihr leibliches Wohl „Qualität direkt vom Hof“ sorgt der Hofladen Hainich, An der Leuba 18 aus Oberhain. www.hainichs-hofladen.de
Bitte festes Schuhwerk und wind + wasserfeste Kleidung mitbringen.

Das Team vom Friesengestüt Black Pearl freut sich auf Ihren Besuch!

Samstag, 28. Mai 2016

Perlenspiel

Freiheit

Leichtigkeit

Spiel und Spaß

... ein ganz besonderer Familientag

Einlaß 12.30 h - kostenlos

Programm*start 13.00 h

- Die Herde der schwarzen Perlen
- Mit den Perlen kuscheln
- Die Pferdesprache
- Fliegende Mähnen und Bänder
- Spiegel unserer Persönlichkeit
- Leistung mit Leichtigkeit
- Spiel in Freiheit
- Bogenschießen

Bitte wind- u. wasserfeste Kleidung + festes Schuhwerk tragen

Um uns die Organisation zu erleichtern:

Bitte um Anmeldung unter

info@friesen-black-pearl.de oder Tel.

Friesengestüt Black Pearl

Buttermilchwinkel 21

09322 Langenleuba-Oberhain

direkt an der A72 – Abfahrt 22 Rochlitz

Infos zu pferdegestützten Seminaren

www.black-pearl-friesen.de

037381-69 18 69

*Änderungen möglich

Wissenswertes

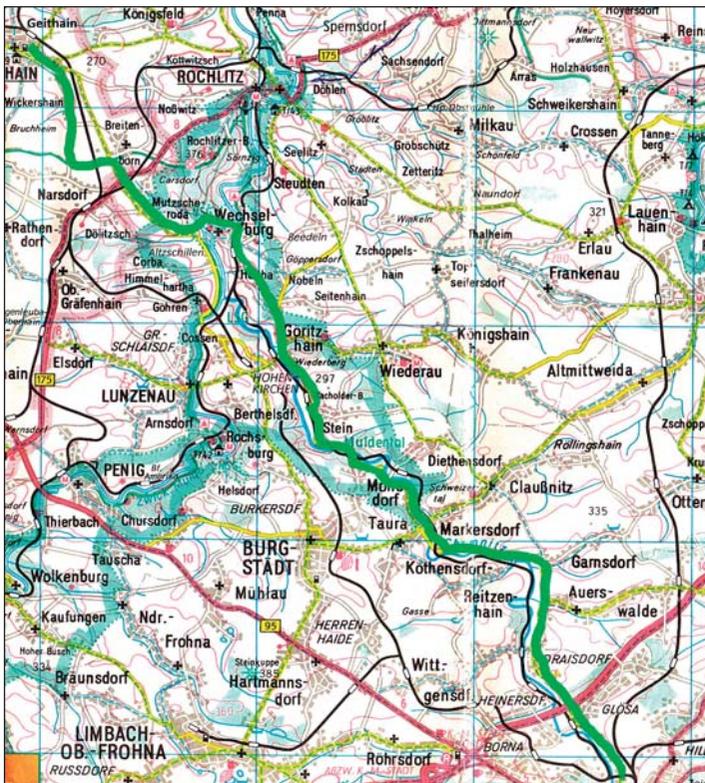
■ Geithainer Radelspaß 15 Radtouren mit Start/Ziel Geithain

Die Broschüre liegt zur Zeit noch nicht im Druck vor, sondern kann als link auf der homepage der Stadt Geithain www.geithain.de heruntergeladen werden.

Anfragen, Ergänzungen, Korrekturen, Kommentare u. ä. bitte über E-Mail an senfg@aol.com

Viel Spaß beim Radeln wünscht allen Geithainern, aber auch allen Radfans aus Leipzig/Chemnitz Dr. Gottfried Senf, Geithain.

Tour 14 Im Chemnitztal nach Geithain



Fahrtroute grün
Unten rechts: Chemnitz
Oben links: Geithain

Empfehlung: Mit Bahn von Geithain nach Chemnitz, zurück mit Rad.

Am **Hauptbahnhof Chemnitz** die **Georgstraße** hinunter bis zum Fluss. Nach der Brücke gleich rechts den **Radweg** an der Chemnitz entlang, am Heizkraftwerk vorbei bis nach **Draisdorf**. Hier endet gegenwärtig der Chemnitztal-Radweg und man muss leider ab Draisdorf etwa 8km auf der B107 im Tal weiterfahren bis nach **Markersdorf**. Im Ort dem Fluss weiter folgen, B107 links verlassen, dann gleich rechts über **Schweizerthal, Stein** bis nach **Göritz**. In Göritz die Chemnitz halb rechts verlassen und über **Seitenhain, Hartha** nach **Wechselburg**. In Wechselburg links hinunter zur Mulde. Von dort hoch nach **Mutzscheroda**. Hier weiter bis zur Kreuzung mit der B175, ehemaliger Gasthof **Grüne Tanne**. Links ein paar Meter auf der B175, dann rechts hinunter nach **Narsdorf**. In Ortsmitte rechts abbiegen und nach **Wickershain** bzw. **Geithain**. (45 km)

Was am Wege liegt

Der **Chemnitztal-Radweg** soll in den nächsten Jahren von Chemnitz-Zentrum, entlang der Chemnitz und in großen Teilen auf der ehemaligen Bahnstrecke bis Wechselburg führen. Ende 2007 gelang es die **Chemnitztal-Bahnstrecke** von der Deutschen Bahn AG zu kaufen. Seit 2013 ist das erste Teilstück des Radweges vom Zentrum bis nach Draisdorf befahrbar.

Die ehemalige **Eisenbahnstrecke** von Chemnitz nach Wechselburg entlang des Flusses wurde 1902 eröffnet. Ihr Bau erfolgte hauptsächlich wegen zahlreicher Fabriken. Im Jahre 2002 wurde die Strecke stillgelegt. Die Reste ehemaliger Industriestruktur sind heute beim Durchfahren noch erkennbar: Backsteinbauten (Produktionsgebäude) und Villen der Fabrikbesitzer aus der Gründerzeit nach 1870/71. Endgültig stillgelegte Betriebe mit verfallenden Gebäuden einerseits und nach 1990 neu entstandene Firmen prägen das Bild beim Passieren der Orte. Zu großen Teilen aber fährt man, stetig leicht bergab, durch eine liebevolle Flusstal-Landschaft.



Im **Schweizerthal** kann der Radler im Bett der Chemnitz eine geologische Besonderheit der Region betrachten. Es sind die **Strudeltöpfe**, abgerundete und meist auch durchlöchernte Steinblöcke aus Cordieritgneis. Vergleichbares soll sich nur in Skandinavien und der Schweiz finden. „Ihre heutige Form erlangten die Riesenblöcke, die vor rund 9000 Jahren kantig und unförmig die Abhänge herabstürzten, durch die Fluten des Flusses, die zum Ende der letzten Eiszeit gewaltig waren. ...An der Seite der Blöcke, die dem Strom entgegengesetzt liegt, hat der Sand oft tiefe Scheuerrinnen in den Stein gegraben.“ (aus „Reiseführer durch das Tal der Burgen“, Heimat- und Verkehrsverein e.V. Rochlitz)

Über die Sehenswürdigkeiten von Wechselburg s. Touren 3 und 8.

■ Wasser- und Bodenproben untersuchen

Am Montag, dem **20. Juni 2016** bietet die AfU e. V. die Möglichkeit,

in der Zeit von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Rathaus Geithain, Markt 11

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V. Mittweida
www.afu-ev.org

Wissenswertes

Der Bauch wächst, die Fragen auch?!

Themenabend für (werdende) Eltern



Am 8. Juni 2016 um 17 Uhr

im Muldentalklinikum - KH Grimma (Krankenstr. 5, 04668 Grimma)

Themen

Geburt im Muldentalklinikum – KH Grimma, Elternzeit und Elterngeld, Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung, Namensrecht, Beratung für Schwangere, Kullerbauchfotos, Stoffwickeln, Mutter-Kind-Apothek, Angebote für Familien, etc.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Wir freuen uns auf Sie!

Der nächste Themenabend findet am 07. September 2016 im Rathaus Markkleeberg statt!

Wenn Sie sich als Aussteller präsentieren möchten, um unseren Themenabend noch interessanter für Familien zu gestalten, dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf.



Kontakt: Landratsamt Landkreis Leipzig - Karl-Marx-Straße 22 Haus 2 - 04668 Grimma - Tel.: 03427 984 2348 - E-Mail: willkommen@euerkrei.de

■ Haushaltsbefragung - Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2016

Jährlich werden im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2016 enthält zudem noch Fragen zum Pendlerverhalten (Schul- bzw. Arbeitsweg).

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen. Die Auswahlgrundlage bildet das Gebäuderegister des Zensus 2011.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578 33-2110 mikrozensus@statistik.sachsen.de

Unterstützt von HypoVereinsbank UniCredit

Katholikentag Leipzig Zdk

Gast sucht Rast

katholikentag.de
(0341) 52 57 52 52

Gäste suchen Privatquartiere
Werden Sie Gastgeberin oder Gastgeber!

25 — 29 Mai 2016
100. Deutscher Katholikentag in Leipzig

Gäste suchen Privatquartiere
Gast sucht Rast

Liebe Leipzigerinnen und Leipziger,
liebe Einwohnerinnen und Einwohner aus der Region,

zum 100. Deutschen Katholikentag vom 25. bis 29. Mai 2016 erwarten wir mehrere Zehntausend Teilnehmende aus ganz Deutschland und der Welt in Leipzig, von denen bis zu 4.000 in privaten Haushalten übernachten möchten. Ganz im Sinne des diesjährigen Leitwortes „Seht, da ist der Mensch“ möchten wir die Menschen in unserer Region willkommen heißen: Öffnen Sie den Katholikentagsbesuchern Ihre Wohnung oder Ihr Haus und bieten Sie Ihnen ein Bett, eine Liege oder ein Sofa an. Tragen Sie dazu bei, dass die Messestadt ihrem offenen und gastfreundlichen Ruf alle Ehre macht. Schenken Sie einen Platz zur Rast!

Wenn Sie Gäste aufnehmen,

- brauchen Sie kein Gästezimmer. Ein freies Bett, eine Liege oder ein Schlafsofa genügt.
- sind keine großen Umstände nötig: Ein einfaches Frühstück ist ausreichend. Alle Teilnehmenden sind tagsüber unterwegs auf dem Katholikentag. Sie müssen also nicht immer zu Hause sein und sich um Ihre Gäste kümmern.

Einfach anmelden!

Füllen Sie die Quartieranmeldung vollständig aus und geben Sie sie bei Ihrer Kirchengemeinde ab oder senden Sie sie an die Geschäftsstelle des Katholikentags:
100. Deutscher Katholikentag Leipzig 2016 e. V.
Teilnehmerservice | Postfach 100410 | 04004 Leipzig

Anfang Mai 2016 teilt Ihnen die Geschäftsstelle den Namen und die Anschrift Ihres Gastes mit. Gleichzeitig geben wir Ihren Gästen Ihre Kontaktdaten weiter, sodass sie bereits vor dem Katholikentag Kontakt zueinander aufnehmen können.

Privatquartier-Anmeldung

Ich bin bereit, insgesamt _____ Teilnehmende des Katholikentags aufzunehmen. (Bitte hier noch keine Kinderbetten angeben.)

Die Wohnung liegt im:
 Untergeschoss EG in der _____ Etage Aufzug vorhanden

Die Übernachtungsplätze teilen sich wie folgt auf:
Raum 1 mit _____ Doppelbett(en) und/oder _____ Einzelbett(en)
Raum 2 mit _____ Schlafstellen
Raum 3 mit _____ Schlafstellen
Raum 4 mit _____ Schlafstellen
Zusätzlich _____ Kinderbett(en)

- Für Teilnehmende aus dem Inland von **Mittwoch, 25. Mai bis Sonntag, 29. Mai 2016**
- Für Teilnehmende aus dem Ausland von **Dienstag, 24. Mai bis Montag, 30. Mai 2016**

Fremdsprachenkenntnisse in meiner Familie:

- Englisch Französisch
- keine andere

Ich kann auch Menschen mit Behinderung aufnehmen, und zwar:

- Gehörlose Gehbehinderte
- Blinde Geistig/psychisch Behinderte
- Rollstuhlgerechte Wohnung vorhanden
- Die Geschäftsstelle kann mir Gäste ihrer Wahl vermitteln.
- In der Wohnung darf geraucht werden.
- Ich habe folgende Haustiere: _____

Ich bitte, folgende Wünsche/Einschränkungen zu beachten:

(Bitte nur Wünsche/Einschränkungen angeben, die durch die Wohnsituation bedingt sind.)

Name | Vorname _____

Straße | Hausnummer _____

PLZ | Ort | Ortsteil _____

Telefon | Telefax _____

E-Mail _____

Datum | Unterschrift _____

Bitte diese Felder freilassen. PKZ

--	--	--	--	--	--	--	--

Kirchennachrichten

Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Geithainer Land vom 1. März 2016

Das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Geithainer Land erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28a Gemeinschaftsgrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Die Friedhöfe in Geithain, Neumarkt (Wickershain), Syhra, Niedergräfenhain, Ossa, Rathendorf und Jahnshain (nachfolgend als Friedhof bezeichnet) stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns. Träger ist die jeweilige Kirchengemeinde, die vom Evangelisch-Lutherischen Kirchspiel Geithainer Land vertreten werden. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinden, die das Kirchspiel Geithainer Land bilden und aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinden Geithain und Narsdorf, sowie der Ortsteile Jahnshain, Linda, Meusdorf und Eckersberg von der Stadt Frohburg hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem

Kirchennachrichten

genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - b) in den Monaten November bis Februar von 9 Uhr bis 16.30 Uhr.
- 3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen einschlägige Prüfungen in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben.

Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feuer- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

Kirchennachrichten

- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. Auf begründeten Antrag können Bestattungen auch an Sonnabenden stattfinden.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle/Leichenkammer

- 1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Die Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 4) Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle

- 1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- 4) Die Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, in Jahnshain 25 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15 Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Kirchennachrichten

- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge und Urnen

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehyd- abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll biologisch abbaubar sein, also nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 35–39).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

- 8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, gärtnerisch provisorisch hergerichtet werden. Bei Erdbestattungen muss die endgültige Gestaltung mit Denkmal eineinhalb Jahre nach der Bestattung hergestellt sein.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
 - f) das Aufbringen von Kies, Splitt und anderen Steinen außerhalb der Grabeinfassungen
- 8) Der Friedhofsträger bietet für den Fall, dass die Angehörigen der Grabpflege nicht nachkommen können, eine einfache Dauerbepflanzung mit standortgerechten friedhofstypischen Boden-deckerpflanzen bis zum Ende der Ruhefrist an. (Siehe §22)

§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Kirchennachrichten

- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor

Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden. Auch provisorische Grabmale sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Unbehandelte Holzkreuze in einer Größe von bis zu 1,5 m Höhe mit Vor-, Geburts- und Familiennamen sowie Geburts- und Sterbedaten gelten als genehmigt.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Bei Fertigstellung der Anlage erfolgt eine Abnahme durch einen Bevollmächtigten des Friedhofsträgers

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

Kirchennachrichten

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- 2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 2,5 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,7 m, Breite 1m, Höhe 0,3 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1 m, Breite .1 m
 Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.
- 8) Der Friedhofsträger bietet auf allen Friedhöfen die Möglichkeit an, Rechte an vom Friedhof angelegten und gepflegten und zu beräumenden Reihengrabstätten zu erwerben.

§ 28a Gemeinschaftsgrabstätten

- 1) Bei den (Urnen)Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich einer der oben genannten politischen Gemeinde hatte. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.
- 3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger in Form eines Grabmals oder einer Platte auf der Grabanlage genannt.
- 4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behälter/Steckvase abgelegt werden.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- 7) Der Friedhofsträger bietet auf jedem seiner Friedhöfe Gemeinschaftsgrabstätten an. Sonderformen sind die Baumgrabfelder in Geithain sowie die das Waldgrabfeld in Syhra.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, in Jahnshain 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 0,60 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden. Alte Rechte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen

Kirchennachrichten

und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

Die gewachsene Struktur der ehemals einzeln verwalteten Friedhöfe ist zu berücksichtigen. Insbesondere sind der Park-Charakter des Geithainer Friedhofes, der Charakter des Syhraer Friedhof als Waldfriedhof und der gärtnerisch durch Heckeneinfassungen gestaltete Rathendorfer Friedhof zu erhalten und weiter zu entwickeln.

§ 32 Wahlmöglichkeiten

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die

Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

- 2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- 3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35–38) und zur Bepflanzung (§ 39):
Geithain, Abt.: E,G I
Wickershain Abt.: C

§ 35 Grabmalgrößenfestlegung

- 1) Die folgenden Kermaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindeststärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	35	100	15
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	40	100	15
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	130	16 >1m Höhe: 18
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	150	16 >1m Höhe: 18

- 2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales muss gleich oder größer 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.
- 3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- 3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- 5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- 6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig.
Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.
- 7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 8) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.
- 9) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- 10) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.

Kirchennachrichten

- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60 Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- 2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39 Grabstättengestaltung

- 1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.
- 3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- 4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.
- 6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien
- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindecassatzung angezeigt werden.

- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblättern der Gemeinden Geithain, Narsdorf und Frohburg.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim Kirchgemeindebüro des Kirchspiels Geithainer Land in 04643 Geithain, Markt 8.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an Friedhofsteilen sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden Geithain-Wickershain, Syhra-Niedergräfenhain-Ossa, Rathendorf und Jahnschhain außer Kraft.

Geithain, am 1. März 2016

.....
Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchgemeinde/Kirchspiel Geithainer Land
Der Kirchenvorstand

Kirchensiegel

Markus *Forst*
.....
Vorsitzender Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 07. März 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Schlichting
Schlichtung
Oberkirchenrat



Anlagen:

Richtlinie zur Grabmalgestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Anlage 1)
Richtlinie zur Grabstättengestaltung in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Anlage 2)

Kirchennachrichten

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchspiels Geithainer Land in Geithain, Wickershain, Syhra, Niedergräfenhain, Ossa, Rathendorf und Jahnshain

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Geithain, Wickershain, Syhra, Niedergräfenhain, Ossa, Rathendorf und Jahnshain beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist**
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 1.6. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	200 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	430 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	450 €
2.1.2	Doppelstelle	800 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	450 €
2.2.2	Doppelstelle	800 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	22,50 €
	nach 2.1.2	40 €
	nach 2.2.1	22,50 €
	nach 2.2.2	40 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	200 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	470 €
1.3	Urnenbeisetzung	300 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 17 Euro pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Gemeinderaum in Geithain und Wickershain:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung	150 €
----	---	-------

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit 20 Jahre).

1.	Gemeinschaftsindividualgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1	für Sargbestattung	2.475 €
1.2	für Urnenbestattung	2.305 €
1.3	für Urnenbestattung im Baumgrabfeld	2.305 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	1.975 €

Kirchennachrichten

VII. Gebühr für die Übernahme der Grabpflege in einfacher Form.

1. Erstgestaltung	170 €
Pflege pro Jahr	75 €
Pflege für 20 Jahre	1.500 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	31 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	31 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	50 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern von Geithain und Narsdorf sowie Kohren-Sahlis.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Büro des Kirchspiels Geithainer Land Markt 8 04643 Geithain sowie im Pfarrhaus Syhra, Hauptstraße Nr. 46 und im Büro Rathendorf Nr. 17 04657 Narsdorf.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen von

Geithain-Wickershain	vom 15. 12. 1997
	und der Nachtrag vom 6,7. 2006 .
Syhra	vom 28.11.2001
Niedergräfenhain	vom 28.11.2001
Ossa	vom 28.11.2001
Rathendorf	vom 27.01. 2014 und
Jahnshain	vom 7.10 2003 außer Kraft.

Geithain., den 9.2. 2016



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde / des Ev.-Luth. Kirchspiels

(Stegell)
(Vorsitzender)

(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 07. März 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

Schlichting
Oberkirchenrat



Anzeigen

Anzeigen

Gesundheit & Soziales (alle Angaben ohne Gewähr)

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Über die Einsatzzentrale des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes, **Tel. Nr. 0341-19292** kann der diensthabende Arzt bzw. die diensthabende Praxis erfragt werden. Für lebensbedrohliche Zustände, wie Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen ist der Rettungsdienst zuständig und rund um die Uhr über den Notruf **112** bei Bedarf zu erreichen.

Dienstplan Apotheken Mai 2016

1. Adler-Apotheke Borna, Leipziger Str. 26a, Tel. 03433/204024 und Löwen-Apotheke Geithain, Leipziger Str. 7, Tel. 034341/42360
2. Die Engel-Apotheke Kitzscher, Glück-Auf-Weg 2A, Tel. 03433/ 741216 und Kohrener Land-Apotheke, Kohren-Sahlis, Markt 130, Tel. 034344/61329
3. Löwen-Apotheke Borna, Markt 14, Tel. 03433/27330
4. Löwen-Apotheke Bad Lausick, Straße der Einheit 10, Tel. 034345/22352
5. Apotheke im Kaufland Borna, Am Wilhelmschacht 34, Tel. 03433/ 204882 und Apotheke am Stadtpark, Geithain, R.-Koch.-Str. 6, Tel. 034341/42930
6. Apotheke am Markt Frohburg, Markt 16, Tel. 034348/51362
7. Apotheke am Krankenhaus, Borna, R.-Virchow-Str. 4, Tel. 03433/27430
8. Park-Apotheke Bad Lausick, Dr. Schützhold-Platz 2, Tel. 034345/24531
9. Stadt-Apotheke Regis-Breitungen, Schillerstraße 31, Tel. 034343/51353 und Linden-Apotheke Geithain, August-Bebel-Str. 1, Tel. 034341/44550
10. Stadt-Apotheke Borna, Brauhausstr. 5, Tel. 03433/204049
11. Sonnen-Apotheke Frohburg, Str. der Freundschaft 31, Tel. 034348/53622
13. farma-plus Apotheke an der Marienkirche, Borna, Sachsenallee 28b, Tel.: 03433/7468760

Bereitschaft beginnt jeweils um 8.00 Uhr und endet am Folgetag um dieselbe Zeit.

29.04.2016	4	30.04.2016	5
01.05.2016	11	17.05.2016	5
02.05.2016	6	18.05.2016	6
03.05.2016	7	19.05.2016	7
04.05.2016	8	20.05.2016	8
05.05.2016	4	21.05.2016	9
06.05.2016	9	22.05.2016	10
07.05.2016	10	23.05.2016	11
08.05.2016	11	24.05.2016	4
09.05.2016	4	25.05.2016	13
10.05.2016	13	26.05.2016	1
11.05.2016	1	27.05.2016	2
12.05.2016	2	28.05.2016	3
13.05.2016	3	29.05.2016	4
14.05.2016	4	30.05.2016	5
15.05.2016	13	31.04.2016	6
16.05.2016	1		

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Bereich Geithain/Borna an Feiertagen, Samstag und Sonntag von 9 bis 11 Uhr

- Sa 30.04.16** Dr. med. dent. Christian Kyber & Dr. med. dent. Anette Luise Kyber, A.-Bebel-Str. 2, 04643 Geithain, Tel. 034341/41567
- So 01.05.16** Dr. med. dent. Christian Kyber & Dr. med. dent. Anette Luise Kyber, A.-Bebel-Str. 2, 04643 Geithain, Tel. 034341/41567
- Do 05.05.16** Dipl.-Stom. Liane Zschille, Rochlitzerstr. 2, 04651 Bad Lausick, Tel. 034345/23152
- Fr. 06.05.16** Dipl.-Stom. Liane Zschille, Rochlitzerstr. 2, 04651 Bad Lausick, Tel. 034345/23152
- Sa 07.05.16** Dipl.-Stom. Bettina Raabe-Haring, Am Riff 1, 04651 Rad Lausick, Tel. 034345/22490
- So 08.05.16** Dipl.-Stom. Bettina Raabe-Haring, Am Riff 1, 04651 Rad Lausick, Tel. 034345/22490
- Sa 14.05.16** Dipl.-Stom. Heike Vogel (Frau Riede), Schillerstraße 6, 04643 Geithain, Tel. 034341/42107
- So 15.05.16** Dipl.-Stom. Heike Vogel (Frau Riede), Schillerstraße 6, 04643 Geithain, Tel. 034341/42107
- Mo 16.05.16** Dipl.-Stom. Heike Weiß, Siedlung 13, 04657 Narsdorf, Tel. 034346/60239
- Sa 21.05.16** Dipl.-Stom. Maria Nowak, Am Riff 1, 04651 Bad Lausick, Tel. 034345/22490
- So 22.05.16** Dipl.-Stom. Maria Nowak, Am Riff 1, 04651 Bad Lausick, Tel. 034345/22490
- Sa 28.05.16** Dr. med. Jutta Arnold & Dr. med. dent. Dorothee Arnold, Str.d.Freundschaft 33, 04654 Frohburg, Tel. 034348/51027
- So 29.05.16** Dr. med. Jutta Arnold & Dr. med. dent. Dorothee Arnold, Str.d.Freundschaft 33, 04654 Frohburg, Tel. 034348/51027

Der aktuelle Notdienstplan ist immer unter <http://www.zahnaerzte-sachsen.de/app/presse/ndk/Leipzig/Geithain/list> zu finden. Tagaktuell sind die Bereitschaftsdienste auch der Tagespresse zu entnehmen.

Anzeigen